UEBER DAS FODRUM.

BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES ITALIENISCHEN

UND DES

REICHSSTEUERWESENS IM MITTELALTER.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

BEI DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VON

B. POST

AUS AHLEN IN WESTFALEN.

STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.
1880.

15

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

Seit dem Beginne der deutschen Herrschaft über Italien ist hier in königlichen wie Privaturkunden von einem „Fodrum" die Rede.

Aus Natural- zu Geld-Leistungen übergehend, war das Fodrum, ähnlich der deutschen Bede, zunächst und lange Zeit hindurch die reichste Finanzquelle der feudalen Gewalten, hat sich aber bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts zu der fast einzigen, unbedingt aber wichtigsten Reichs- wie Communalsteuer umgebildet.[1]

Bei dem Versuche den Ursprung und die geschichtliche Entwicklung des Fodrums bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts darzustellen, sehe ich mich lediglich auf die Quellen verwiesen, denn eine den Gegenstand betreffende Forschung wurde mir nicht bekannt.[2]

Diese Quellen aber sind ausschliesslich Urkunden, und indem ich das hervorhebe, möchte ich die Schwierigkeiten angedeutet haben, die sich meiner Untersuchung darboten: sie liegen in der bekannten Eigenthümlichkeit der mittelalterlichen Urkunden, die fast nur die Ausnahme, ganz selten dagegen die Regel und das Gesetz constatieren: und dazu

---

[1] Der Beweis hierfür ist das Resultat der Untersuchung.

[2] Hofrath J. Ficker hatte die Güte, mir aus dem zweiten, ungedruckten Theile seines Reichsfürstenstandes einen das Fodrum behandelnden Passus zu übersenden. Indem ich ihm hierfür meinen innigsten Dank ausspreche, bemerke ich, dass er namentlich den Uebergang des Fodrums zur ständigen Steuer schon angenommen hat; cfr. p. 40, 49. Im Uebrigen hoffe ich — und darin würde ich zugleich den besten Lohn meiner etwaigen Mühen erblicken, — dass der geehrte Verfasser der Forsch. z. ital. Reichs- u. Rechtsgeschichte meine Arbeit, die von vornherein weiter angelegt war, als seine mir erst später bekannt gewordene Untersuchung, nicht ohne einige Befriedigung aus der Hand legen wird.

noch in Ausdrücken und Wendungen, welche die genaue Kenntniss des bezüglichen Rechtsinstitutes voraussetzen.

Das Wort „Fodrum“ — auch häufig Foderum, Foterum, Fotrum geschrieben[1] — bezeichnet wie das gothische Stammwort fôdr (fodeins fodjan): Nahrungsmittel und zwar zunächst wie unser „Futter“: Nahrungsstoffe für Vieh.[2]

Hincmar nennt es Fodrum ad caballos[3], und geradezu Heu ist wohl darunter zu verstehen, wenn es im Capitular vom Jahre 853 heisst: tempore aestatis, quando ad herbam suos caballos mittunt, vel tempore hyemis, quando marescallos illorum ad foderum dirigunt;[4] ähnliche Bedeutung mag es auch im Capitular von 803 haben: excepto vivanda et fodro, quod iter agentibus necessaria sunt.[5]

Ausserdem aber gebrauchte man das Wort Fodrum schon im fränkischen Reiche für diejenige Lieferung von Lebensmitteln, zu welcher die nicht militärpflichtige Bevölkerung[6] dem königlichen Heere gegenüber angewiesen war.

Für die servientes ecclesiae zu Aglei beschränkt Karl: mansionaticum vel fodrum auf den Fall, dass er oder sein Sohn mit dem Heere in die Nähe komme;[7] in der vita Hludowici wird es zum Jahre 796 als res frumentariae bezeichnet, als annona militaris, tributum in vino etc., welches die plebei an das Heer Ludwigs für die Winterquartiere zu liefern hätten. Ludwig aber: considerans et praebentium penuritatem et exigentium crudelitatem — — — inhibuit ulterius dari, vielmehr sollte jeder de suo suis amministrare. In tantum autem regi patri haec placuisse dicuntur, ut hac imitatione stipendiarum in Frantia interdiceret annonam militarem dari, et aliqua quam plurima corrigi juberet:[8] es bezieht sich dies

[1] Noch im zwölften Jahrhundert finden sich Verwechslungen der Schreiber wie: feudum statt fodrum und umgekehrt; namentlich zu Anfang freda, fredum etc. statt fodrum.

[2] cfr. Grimm Wörterbuch.

[3] Hincmar Opera I p. 738 p. 739: annonam vel fodrum.

[4] M. G. LL. I 135.

[5] LL. I 120.

[6] cfr. unten 34.

[7] Waitz V. G. IV 15.

[8] M. G. SS. II 610.

zweifellos auf die Heerverbesserung Carls namentlich von den Jahren 801 und 807, wonach jeder sich selbst für eine bestimmte Zeit mit Lebensmitteln versehen sollte.[1]

Diesseits der Alpen wird dann Fodrum als Heersteuer nicht mehr erwähnt, das Wort verliert sich überhaupt, theils den Sprachgesetzen folgend und sich umbildend — feurre, fourage; fuoter, fodder — theils indem es durch andere Ausdrücke — stipendium, beda etc. — ersetzt wird.[2]

Anders ist die Entwicklung in Italien: das Wort Fodrum erhielt sich, gewann aber eine ganz neue Bedeutung: es erscheint nun seit den Ottonen als eine Leistung, die einerseits als directe Abgabe an den König, anderseits als Privatleistung an die Lokalbehörden entrichtet wird. Das Fodrum im ersteren Sinne — fodrum regale — scheint sich aus der erwähnten fränkischen Sitte entwickelt zu haben, an dem letzteren — dem gräflichen Fodrum — aber ist nur eine Namensverwandtschaft mit dem fränkischen zu erkennen; es verdankt seinen Ursprung sowie die Bedeutung wesentlich den Verhältnissen des neunten Jahrhunderts.[3]

Meine Hauptaufgabe soll die Darstellung des Fodrums als Reichssteuer sein; jedoch eine, wenn auch nur beschränkte, geschichtliche Betrachtung des gräflichen Privatfodrums wird schon deshalb unerlässlich, weil die Staufer auch dieses als „regale", als dem Reiche gehörend betrachteten.

Da ich es sodann mit der Entwicklung einer Steuer zu thun habe, wird eine kurze Vorführung derjenigen Periode,

---

[1] M. G. LL. I 149.

[2] Die letzte Erwähnung des Wortes Fodrum finde ich 877 bei Hincmar p. 138. Das Wort muss wohl, abgesehen von jener technischen Bedeutung, nicht gang und gäbe gewesen sein, denn ausser bei Hincmar fand ich es nur noch in der Bestätigungsurkunde des Herzogs Salomon für die Abtei Prüm an. 860; es fehlt dagegen in den doch sonst fast wörtlich copierten Vorlagen Ludwigs und Lothars; cfr. Beyer M. R. U. I 99.

[3] fodrum regale — auch imperiale, imperatoris, generale — nennen es die Urkunden selbst, während für das zweite eine nähere Bezeichnung fehlt; ich habe es gräfliches genannt, weil, wie sich ergeben wird, dasselbe wesentlich zu den gräflichen Rechten gehörte; nach seinem Ursprunge mag auch der Name Privatfodrum gerechtfertigt sein.

in welcher die Steuerfähigkeit des Volkes überhaupt ausgebildet wurde, am Platze sein, um so mehr noch, da in derselben Zeit auch der Ursprung der grade hier zu behandelnden Steuer zu suchen ist.

Die Darstellung des gräflichen Privatfodrums wird sich passend hier zunächst anschliessen.

I. DAS GRÄFLICHE PRIVATFODRUM.

§ 1.

Ursprung.

Steuern war mit dem Freiheitsbegriffe der germanischen Völker nicht verträglich. Aber war schon im fränkischen Reiche das Princip der absoluten Steuerfreiheit des freien Volkes durch manche Einrichtungen und Gebräuche zum wenigsten sehr eingeschränkt,[1] so wurde es bald durch die stets wachsende Macht der Beamten durchbrochen und zum grössten Theil beseitigt. Uns begegnen selbst unter Karl dem Grossen häufige Erlasse, worin die Uebergriffe und ungerechten Forderungen der Beamten getadelt und gestraft werden. Im Capitular von 801 befiehlt er noch: ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, et conjectum ullum vel residuum ne solvant;[2] die Begründung gibt ein Brief an Pipin: pervenit ad aures nostras, quod aliqui duces et eorum juniores mansionaticos vel parafredos accipiant non solum supra liberos homines, sed etiam in ecclesias dei; dann: audivimus etiam, quod juniores comitum vel aliqui ministri reipublicae sive etiam nonnulli fortiores vassi comitum aliquas reddibitiones vel collectiones, quidam per pactum, quidam etiam sine pacto quasi deprecando exigere solebant — — — non tantum ab ecclesiasticis sed etiam a reliquo populo.[3]

Die karolingische Gesetzgebung, nur zu sehr auf die

---

[1] cfr. Waitz V. G. IV 17 ff.

[2] LL. I 55.

[3] Waitz l. c. M. G. LL. I 150.

grossartige Persönlichkeit ihres Urhebers selbst zugeschnitten, nahm hier einen verderblichen Verlauf: die äusserst gespannten Ansprüche des Staates an seine freien Unterthanen, das Verwachsen der Regalien und des Besitzes mit dem Amte, dann die Erblichkeit beider schafften den Grossgrundbesitz, zu dem die Mehrzahl der Bevölkerung in grössere oder geringere Abhängigkeit kam. Als Repräsentanten des Landes sehen wir Bischöfe, Aebte und weltliche Herrn. Durch Exemption und Immunität wurde jeder Besitzer auch Behörde in seinem Kreise; die volle Jurisdiction dehnte sich — besonders bei der so sehr bevorzugten Kirche — schnell von dem privatrechtlichen Besitze auf den ganzen Sprengel aus.[1] Waren so Beamter und Besitzer in Einer Person vereinigt, so ist erklärlich, wie die aus jedem Verhältniss entspringenden Rechte sich mischten: wie amtsrechtliche und privatrechtliche Befugnisse unterschiedslos durcheinander gingen auf Kosten der Unterstehenden.

Besonders fördernd für diese Verhältnisse war in Italien die nach der Mitte des neunten Jahrhunderts beginnende Anarchie und Thronrevolution: öffentliche — Staats — Leistungen werden privatrechtliche: das jus fisci wird Privatrecht des feudalen Beamtenthums. Bei Kirchen und Klöstern wurde dann häufig das Unvermeidliche durch Privilegien sanctioniert: quidquid jus fisci nostri exigere poterat ... in integrum ecclesiae concedimus heisst es 854 für Novara,[2] 877 für Bobbio,[3] 858 für Padua,[4] 879 für Arezzo[5] etc., so dass schon 898 Lambert klagen muss: quod novo tempore fiscus comitialis in jus ecclesiasticum conversus est.[6]

Dass jeder „Herr“ bei Ausübung seiner wirklichen und usurpierten Rechte nicht mehr sonderlich auf die Standesverhältnisse achtete, zeigt deutlich die Klage, welche 883

---

[1] cfr. Ficker Forschungen I 230 ff.

[2] Muratori I 926; cfr. p. 661.

[3] Muratori I 55.

[4] ibidem.

[5] ibidem VI 304.

[6] ibidem V 944; cfr. Hegel Städtegeschichte Ital. II 48 ff.

zwischen P. Johann und K. Karl geführt wird: per plebes et ecclesiasticas distrinctiones in liberos massarios — — — et servos et aldiones faciunt, tributa ab eis exigunt, census et donaria, angarias etiam et operas — — — ab omnibus liberis erimannis etc.[1]

Wir sehen, dass die Freiheit in der Art wie sie noch bestand, wenn auch theoretisch, so doch factisch keinen genügenden Schutz mehr bot gegen Leistungen „servili" ordine; wir sehen auch, dass von den Beamten, und meist gegen den ausdrücklichen Willen des Reichsoberhauptes, der Boden bereitet wurde, in dem der nervus rerum des Staates wurzeln sollte, auf dem die Finanzpolitik späterer Jahrhunderte operieren konnte.

Jedenfalls hier haben wir die Anknüpfungspunkte für den Ursprung und das Wesen des gräflichen Privatfodrums zu suchen.

Zunächst nun scheint es uns in ursächlichem Zusammenhange mit dem Conjectum der königlichen Missi zu stehen, sowie mit dem Recht der Staats- wie Kirchenbeamten, bei Ausübung ihrer Jurisdiction an den betroffenen Orten freies Quartier und Unterhalt zu verlangen.[2] Bezeichnete nun ursprünglich, wie noch 877 bei Hincmar,[3] das Wort „Fodrum" nur das Futter für die Rosse der dienstreisenden Beamten, so mag besonders bei summarischer Abschlagslieferung statt pensio pro hospiciis[4] oder des allgemeinen Ausdrucks servitium[5] das Wort Fodrum als pars pro toto ganz erklärlich erscheinen. Zusammenstellungen wie fodrum seu publicum servitium, vel mansionaticum seu albergaria[6] lassen deutlich auf solchen Ursprung schliessen, wie es denn auch noch später bei der Amtsausübung und grade ihretwegen erhoben wird.[7]

---

[1] Muratori VI 340.
[2] LL. I 55, 115.
[3] l. c.
[4] Böhmer-Ficker Acta 172.
[5] cfr. Zeumer Städtesteuern 36 ff.
[6] Rubeis 500. Ficker IV 49.
[7] Muratori I 959. Mem. d. Cont. Matilda 167, 170.

Bei der nun vor sich gehenden Mischung und Umgestaltung der öffentlichen und privaten Verhältnisse ist bis gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts „Fodrum“ die technische Bezeichnung geworden für jene durch die Zeit sanctionierten Forderungen von Abgaben, die im neunten Jahrhundert als distrinctiones, donaria, census etc. vergebens gesetzlich verurtheilt wurden,[1] — Forderungen, die aus amts- wie privatrechtlichen Bedürfnissen hervorgegangen und nicht zum mindesten durch die Willkür des Herrn bestimmt wurden; ihr Erhebungsrecht gehört nunmehr als „pertinentia“ zu jeder Jurisdiction wie Grundherrlichkeit.

§ 2.

Welche haben das Recht auf Fodrum?

Das Recht der feudalen Gewalten vom Allod sowohl wie vom Feudum als auch von ihrem ganzen Jurisdictionssprengel Fodrum zu erheben ist zunächst stillschweigend gelitten, dann seit der letzten Hälfte des zehnten Jahrhunderts gesetzlich geregelt und anerkannt. Es gilt der Satz: Wie weit der amtliche Sprengel, so weit das Recht auf Fodrum.

Die Träger der Jurisdiction kurz vorzuführen dient dem Verständniss wie der Uebersichtlichkeit.

Schon in Karolingerzeit ging das Streben der so sehr bevorzugten kirchlichen Würdenträger dahin, mit der weltlichen Beamtenmacht zu concurrieren; dies hatte bald die Erlangung der gräflichen Gewalt überhaupt zur Folge; durch den Erwerb der Reichsgerichtsbarkeit sodann wurde mit der bischöflich-gräflichen noch die Befugniss des Königsboten vereinigt. Auch die weltlichen Grossen hatten durchschnittlich — wenn auch nur auf eigenen Besitzungen — gräfliche und Reichsgerichtsbarkeit. — Die ursprünglichen, weltlichen Beamten dagegen wussten fast nur in Mittelitalien sich nicht allein ihre überkommene Macht zu erhalten, sondern sie auch so kräftig in Anwendung zu bringen und auszudehnen, dass für eine concurrierende Gewalt nur gar wenig Platz

[1] cfr. oben und Mem. d. cont. Mat. 167.

blieb; dass ein Bischof es nur ganz vereinzelt zur Selbstherrlichkeit brachte.

Die concurrierende Missalgewalt kommt nur da wesentlich in Betracht, wo, wie hauptsächlich in Oberitalien, die gräfliche Macht sich nicht unumschränkt genug geltend zu machen wusste; ebenda aber werden die Missi ihren Rechten um so mehr Nachdruck gegeben haben, selbst zu Okkupationen übergehend, je schwächer die gräfliche Gewalt sich zeigte. Beachtet man nun, dass grade durch sie, wie Ficker gezeigt hat, die Städteentwicklung am meisten beeinflusst, ja dass sie in persönlichem Zusammenhange stehen mit der Stadtbehörde, mit der sie ihre Rechte theilen: so finden wir durch sie eine natürliche Ueberleitung zu dem Recht der Stadtbehörden, nach Art der Grafen Fodrum zu erheben.[1] Suchen wir nunmehr das Recht der feudalen Gewalten auf Fodrum im einzelnen nachzuweisen.

Indem wir mit den Klöstern beginnen haben wir ein Doppeltes zu beachten. Zunächst war ihr Recht auf Fodrum mit dem Recht der Gerichtsbarkeit verbunden. Ein Privileg vom Jahre 962 bestimmt, dass das Kloster zu Ticinum alle seine Besitzungen haben solle: cum omni investitione et fodrum et albergarias, und niemand soll placitum tenere vel districtum facere sive fodrum.[2] Excepto eodem abbate darf keiner von den liberi vel servi, ancillae vel coloni des Klosters Nonantula fuderum censum erheben, noch über sie zu Gerichte sitzen.[3] Für den Prior von S. Laurentius zu Campo heisst es 1001: tibi et fodrum colligere et districtionem tenere liceat;[4] die iura monasterii S. Petri in Casanova sind fidelitates hominum et placita — bannos — fotrum.[5] Aber auch ohne das Recht der Gerichtsbarkeit hatten viele Klöster das Fodrum. Doch nicht eo ipso war dies der Fall; es bedurfte

---

[1] Ueber diese Entwicklung cfr. Ficker Forschungen I 230–274; II 1–60.

[2] Muratori VI 66.

[3] Stumpf Acta 250.

[4] Muratori V 489.

[5] Moriondi Aq. I 40, und viele Beispiele in Mem. d. cont. Matilda 239 ff.

dazu eines ausdrücklichen Privilegs. So bittet 1081 die Aebtissin Oroni monasterii zu Mailand um Erneuerung ihres verbrannten Privilegs: quia carentia ejus a quodam castro suo fodrum vi et injuste requisitum sit;[1] 1029 befreit K. Konrad das Kloster zu Classe ab illa gravi et importabili collecta, quam marchiones — eis suisque hominibus imponunt.[2] Der Reichslegat Reinald schlichtet 1164 einen Streit zwischen dem Kloster Coelum aureum zu Pavia und den Herrn zu Castello über die Competenz in vallibus Obsede et Intrasia dahin, dass das Kloster fodrum et albergarias haben solle, die Gerichtsbarkeit aber de homicidio, adulterio et perjurio den Grafen bleibe.[3]

Gewöhnlich erfolgte eine Verleihung des Rechts auf Fodrum ohne Gerichtsbarkeit von den einzelnen Territorialbehörden, denen es zustand. So in Tuszien vom Markgrafen: 1120 z. B. als bei Gelegenheit der Verwaltungsreisen das Kloster Vallumbrosa sehr belästigt worden, verbietet Markgraf Konrad: ut nullus deinceps aliquod fodrum exigat.[4] Ebenso 1124 für S. Salvador und Laurentius;[5] 1058 Bonifaz für die Kanoniker zu Arezzo.[6] Wido von Padua verleiht ein diesbezügliches Recht 1007 dem Johannes-Kloster.[7] Wo eine specielle Verleihung nicht stattgefunden, da blieb es den Gerichtsherrn; so streiten sich die Bischöfe von Lodi und Tortona über die Hoheitsrechte mehrerer Klöster; der Erzbischof Ulrich von Mailand bringt den Streit 1125 dahin zum Austrage, dass der Bischof von Lodi omnimodam possessionem habeat, der von Tortona dagegen amodo se non intromittat neque per alber-

---

[1] Giulini Memorie di Milano IV 531. Ist hier auch nur von Befreiung die Rede, so ist dadurch doch zugleich der Aebtissin das Recht gegeben, es selbst zu erheben, wie uns das an anderen Zeugnissen deutlich entgegentritt; cfr. Muratori VI 417. I 627. Stumpf Acta 30.

[2] Mittarelli Ann. Camal. II 19.

[3] Ficker IV 135.

[4] Muratori I 959.

[5] Ficker IV 98.

[6] Orig. Guef. I 57. Mem. d. cont. Matilda 167 ff.

[7] Provana stud. crit. 382.

gariam neque per fodrum.[1] — Die Stellung des Vogts in Deutschland und das vogteiliche Bederecht daselbst könnte zur Annahme verleiten, dass nicht den Klöstern und Kirchen, sondern dem Vogte das Fodrum zukam.[2] Indessen dürften nur die nördlichsten Bezirke für diese Frage in Betracht kommen. Aber waren auch z. B. die Grafen von Görz Vögte für Aglei,[3] so haben sie doch ein vogteiliches Fodrum nicht erhoben: 1027 wird der Herzog von Kärnthen mit seinen Forderungen auf fodrum et angarias für alle kirchlichen Besitzungen Agleis abgewiesen mit dem Urtheil: sie seien weder ducibus vel marchionibus, comitibus vel sculdasiis etc. solche Leistungen schuldig.[4] Im übrigen Italien war die Stellung des Vogts eine untergeordnete: er hatte nur für den, der ihn berufen und belehnte, nicht für sich Rechte auszuüben, wie das in Deutschland der Fall war. So geht die Aebtissin von S. Felix mit ihrem Gastalden selbst aus zur Einsammlung des Fodrums.[5] Für die Nonnenklöster S. Leo et Mauritius zu Pavia heisst es 1092: nullius juri vel episcopo vel gastaldioni — — — liceat exinde fodrum, albergariam, placitum sive bannum — — — sumere, preter illos, quibus servitores ecclesie jusserint:[6] Sie hatten nur die Eintreibung. Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, dass ihnen für ihr Amt Fodrum von irgend einem Bezirke überlassen wurde. — Das Recht der Bischöfe auf Fodrum beruht auf geistlich-kirchlichen und gräflichen Befugnissen. Zunächst entwickelte sich aus den Leistungen zu den kirchlichen Visitationen des Bischofs ein Recht auf Fodrum. Es galt dies der Natur der Sache nach für die ganze Diöcese. Schon 877 wird es von

---

[1] Muratori V 10, 17. Vignati Cod. Laud. 114.

[2] cfr. Zeumer l. c.

[3] cfr. Ficker Forschungen II 20 ff.

[4] Rubeis 500. Ficker IV 49, das Gewicht liegt auf der Negierung.

[5] Ficker IV 165: Petrus testatur, circa 17 anni sunt, quod ipsemet tempore abbatisse Cecilie ivit Villanovam et cum gastaldo abbatisse — collegit fodrum; ein anderer Zeuge: quod quando ivit ista abbatissa vidit eam ibi ponere fodrum et vidit denarios et pignora venire in manibus abbatisse.

[6] Stumpf Acta 325; so häufig.

Hincmar erwähnt.[1] Doch auf den Fall der Visitationen blieb es nicht beschränkt: wie überall werden sich auch hier aus den theils gelegentlichen Leistungen regelmässige entwickelt haben je nach Verhältnissen und Bedürfniss des Bischofs. Wido von Padua erlässt es den Kanonikern: preter tres solemnitates in anno.[2] Wo die Grafenrechte erworben wurden, ging es wohl in das dadurch veranlasste Fodrum über, wodurch dann wahrscheinlich eine Erhöhung desselben eintrat.

Grafenrechte nun gewann in Oberitalien fast jeder Bischof: sei es auf seinen eigenen Gütern oder in der Residenz oder dem ganzen Sprengel.[3] In den mir hierüber vorliegenden Urkunden für Asti,[4] Lodi,[5] Aqui,[6] Vercelli,[7] Novara,[8] Cremona,[9] Parma,[10] Modena,[11] Aglei,[12] Bergamo[13] etc. gilt nach den Grenzen des gräflichen Besitzes auch das Recht auf Fodrum; ebenso für Concordia[14] und Aemonia,[15] obwohl sie zum Sprengel des Patriarchen gehörten.

---

[1] Die Stelle gibt das ganze Verhältniss klar an: et vos, schreibt Hincmar, quando rusticanas parochias vobis commissas vel mecum vel per vos circumitis, sicut ego non graves istis presbyteris in paratis quaerendis, neque ducatis superflue vobiscum homines, vel vestros proprios vel propinquos vestros, per quos illos gravetis in cibo et potu et fodro ad caballos; nec diu in mansionibus ipsorum presbyterorum morammini, et si necessitas venerit, ut in aliquo loco immorari debeatis, sic disponite victualia vestra per circummanentes presbyteros, ut nemini graves sitis. cp. VI: nolite quasi per precationem caballos vestros vel amicorum vestrorum ad pactum presbyteris commendare praesumatis neque an nonam vel foderum ab eis exigetis.

[2] Provana stud. crit. 382.

[3] cfr. Ficker I 230 ff.

[4] M. Patr. Chr. I 202.

[5] Muratori I 1027.

[6] Muratori VI 319

[7] M. P. Chr. 338: nullus placitum teneat aut fodrum colligat per 5 mil. nisi episcopus.

[8] Stumpf Acta 265.

[9] Muratori I 997 und 73.

[10] Affo P. I 380.

[11] Ugh. II 113. Muratori I 446.

[12] Rubeus 537.

[13] Ugh. IV 444.

[14] ibd. V 327: et omne fodrum de toto episcopatu.

[15] Ugh. V 331; cfr. dazu Ugh. V 231, Schenkung an den Patriarchen.

In Mittelitalien erwarben die Bischöfe ausser zu Arezzo [1] Volterra [2] und Ascoli [3] — der Erzbischof von Ravenna befand sich immer in markgräflicher Stellung — nicht die gräfliche Gewalt: sie blieben unter den Grafen. Auch in Saona hatte der Markgraf: episcopatum, comitatum et marchiam mit dem Recht auf Fodrum [4]. Doch scheinen vielerorts den Bischöfen -- ohne dass ihnen grafschaftliche Rechte übertragen worden wären — die Einkünfte von den kirchlichen Hintersassen zugestanden zu sein. Nur dies war anfangs auch in Arezzo und Volterra der Fall. Dem Bischof von Lucca verleiht K. Friedrich 1164 das Recht auf Fodrum für seine Besitzungen und Familiengüter [5]. Die Kleriker von Faënza sollen nach dem Privileg von 1168 ab omni laicorum districto a fodro et publica exactione liberos esse, ut a solo episcopo distringantur [6]; 1177 wird für den ganzen Episcopat von Ravenna in der Mark und Romagna bestimmt: dass personae ecclesiasticae de suis domicamtilibus, id est que suis propriis laboribus et per suas familias excolunt, nihil omnino praestare compellantur — neque aliquam collectam vel exactionem quocunque nomine censeatur [7]. Die Kirchen zu Rieti werden 1178 ab omni exactione consulum befreit [8]. Ausnahmsweise wird 1121 der Vicedominus und Canonicus S. Martini zu Lucca mit dem Recht auf placitum und fodrum: que imperatori vel marchioni pertinere videbantur, belehnt, in Gegenwart des kaiserlichen, markgräflichen und städtischen Vertreters: ein Zeichen, dass aller drei Rechte hier interessiert waren [9].

Wie unter der Städteherrschaft auch das Kirchengut zu

---

[1] Ugh. I 451: quidquid nobis pertinet — in fodro, in placito.

[2] und [3] Ficker I 253 ff.

[4] Moriondi II 330.

[5] Stumpf Acta 149. Pistoja 998: nullus dux etc. supra terram ejusdem residentibus fodrum tollere audeat. Muratori VI 365.

[6] Ugh. II 497.

[7] Fantuzzi IV 275.

[8] Ugh. I 1200. an. 1055 für Mantua: nullus dux — fodrum vel aliquod tributum tollat, sed omnia integre in potestate episcopi permaneant. Muratori V 417.

[9] Muratori I 315.

den Communalleistungen herangezogen wurde, werden wir unten sehen, wo auch noch manche Einzelheiten in Betreff der kirchlichen Rechte auf Fodrum zur Sprache kommen.

Schon im Vorhergehenden tritt deutlich hervor, dass zum Recht des Grafen auch das Fodrum gerechnet wurde, es braucht daher hier zur Ergänzung nur noch Einiges gebracht werden.

Fodrum wird schon 999 als zum Grafenrecht gehörend hervorgehoben in der Belehnung Peters von Venedig mit Città nuova[1]; ebenso in dem häufig erneuerten Exemptionsprivileg Venedigs selbst[2]. Dann 1000 in der Schenkungsurkunde für den Grafen von Treviso[3]. Im Privileg für Pisa 1081 sagt K. Heinrich: fodrum . . . non tollemus nisi quando fuit consuetudo tempore Ugonis marchionis[4]; das Kloster zu Classe wird 1029 befreit ab illa gravi . . . collecta, quam marchiones et comites imponunt[5]. Wenn der dux et marchio von Tuszien Klöster und Kirchen von der Abgabe des Fodrums ausnimmt, so zeigt das deutlich sein Recht auf dasselbe z. B. 1058 Arezzos Kanoniker[6], 1120 Vallumbrosa[7], 1124 Salvadore e Lorenzo[8]. Bei der Belehnung des Vicedominus zu Lucca wird vom placitum et fodrum gesagt: que usque modo imperatori et marchioni pertinere videbantur[9]. Wenn Adalbert von Kärnthen auch mit seinen Ansprüchen auf Fodrum in den kirchlichen Gebieten Agleis abgewiesen wird, in seinen weltlichen Besitzungen hatte er sie jedenfalls[10]. Bei der Uebertragung Faënzas an den Erzbischof von Ra-

---

[1] Stumpf Acta 30: Ausser dem Dogen Peter: nulla persona placitum tenere — aut fodrum exigere praesumat.

[2] Lünig Cod. dipl. II 1951.

[3] Muratori I 627: homines sui residentes et usuales fodrum nec collectam faciant duci etc. et quidquid inde facere voluerit potestatem habeat (comes Tarvis).

[4] Ugh. III 365.

[5] Mittarelli II 19.

[6] Muratori I 956.

[7] ibid. 959.

[8] Ficker IV 98.

[9] cfr. 41.

[10] Ficker IV 49.

venna heisst es: cum omnibus publicis functionibus angariis, fodris etc.[1] Graf Arduin erlässt den Leuten des Gastaldats Valpergese das Fodrum auf 11 Jahre für 5000 solidi[2]; die Stadt Alessandria muss nach dem Privileg von 1180 dem Markgrafen von Bosco auf einigen Besitzungen Fodrum zahlen[3]; die Consuln von Noli kaufen dem dortigen Markgrafen ab: fodrum quod Naulenses universaliter debebant marchioni[4]; et fodrum per totum comitatum heisst es bei der Belehnung Guidos von Biandrà[5]. Das fodrum marchionis Anconae wird seit 1165 mehrmals hervorgehoben[6].

Da in Oberitalien die gräflich-bischöflichen Rechte an die Städte übergingen, da in Mittelitalien ferner das Städtewesen immer einschränkender auf die Grafengewalt einwirkte, und dann anderseits die feudalgräflichen Rechte und Einkünfte grösstentheils — wenn auch unter anderen Formen — an das jetzt von Beamten vertretene Reich kommen[7], so hört damit das Fodrum als wesentlich gräfliches Einkommen auf. Zunächst ist hier von den Städten zu handeln.

Seit dem elften Jahrhundert erwuchs den Grafen und Bischöfen eine mächtige Rivalin in den Städten. Das rechtschaffende Prinzip bei ihnen war letztlich nur die eigene Kraft, mochten sie sich nun durch Usurpation, die durch die negative Haltung des Reichs in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gar sehr ermöglicht wurde, oder durch Kauf und Vertrag und dann auch wohl unter der Förmlichkeit des Lehnrechts in Besitz der bischöflich-gräflichen und missatischen Rechte setzen[8]. Das Erste, was bei dieser oppositionellen Haltung besonders in Betracht kommen musste, war die Communalkasse, d. h. die Regelung der Steuerbei-

---

[1] Rubeus 270.

[2] M. Patr. Chr. I 1019.

[3] Moriondi I 78.

[4] ibid. II 350.

[5] Affo II 393.

[6] Ciavarini Coll. stor. March. II 8. 9. 18. Ficker Forschungen III Nachtrag § 318.

[7] cfr. Ficker Forschungen Register Titel Königsboten. Rausch Staatsrechtliche Stellung Mittelitaliens unter Heinrich VI.

[8] cfr. Ficker Forschungen I 234 ff.

träge der Stadtangehörigen. Es lag nichts näher, als den schon von der gräflichen Verwaltung ausgebildeten Besteuerungsmodus durch das Fodrum beizubehalten. Um so natürlicher war dies da, wo wie zu Pavia und Mailand die Grafenrechte an die ständigen Königsboten übergegangen, die dann ihrerseits in persönlicher Verbindung mit der Stadtbehörde standen[1]. Schon an und für sich also konnten die Stadtbehörden als Inhaber der gräflichen Gewalt das Recht auf Fodrum geltend machen, jedoch war bei ihnen nicht so sehr das Amtsrecht hierfür massgebend als vielmehr das Stadtinteresse selbst: das Communalinteresse war hier die rechtliche Grundlage: für sein eigenes Interesse entrichtete es jeder Bürger, nicht mehr für die persönlichen Bedürfnisse eines Grafen oder Bischofs. Das jetzige städtische Fodrum war somit nicht mehr das alte gräflich-bischöfliche Regal: dies war oder wurde mit der Gewalt selbst beseitigt, und an seine Stelle trat ein anderes Fodrum, nach anderen Principien geregelt und erhoben: jeder Bürger musste es de toto suo poderio entrichten[2].

Die kirchlichen Besitzungen konnten da nicht eximiert bleiben. Im Bundeseide, der 1167 Lodi geleistet wird, heisst es bereits: juvabo te . . ut facias de ipso episcopatu quidquid tibi utile fuerit: sive per foderum sive per districtum . . . sicut alie civitates faciunt de suo episcopatu[3]. Allerdings wird wohl da, wo der Bischof den Consuln noch die Belehnung ertheilte[4], sich dieser viele Rechte gesichert haben namentlich auf den Kirchengütern, indessen die Einheit des Stadtgebietes und die Gleichstellung aller Bürger musste diese Exemptionen wenigstens sehr einschränken: die Consuln von Aqui lösen das Recht des Bischofs in Septebrio Fodrum zu erheben ab, worauf dann Septebrio Fodrum zahlen muss: quod communiter in civitate Aquensi accipiatur[5]. Asti hatte schon durch Friedrichs Privileg 1159 auch die Rechte in

[1] cfr. Ficker Forschungen I 234, Reg. Titel Pavia.
[2] cfr. p 80.
[3] Vignati Dell. Leg. Lomb. 158.
[4] cfr. Ficker Forschungen I 230 ff
[5] Moriondi I 102

dem Episcopat[1] und behauptet Fodrum und Heerpflicht auch von den Einsassen der kirchlichen Güter[2]. In Turin dagegen stand ihnen das nach dem Gerichtsurtheil von 1185 noch nicht zu[3]. — Natürlich nicht überall und vollständig waren die alten gräflich-feudalen Rechte zu beseitigen. Während z. B. 1188 Nolis Consuln das Fodrum quod Naulenses universaliter debebant marchioni ablösen[4], erklärt sich Alessandria 1180 den Markgrafen von Bosco gegenüber noch zum Fodrum verpflichtet in zwei Bezirken, die Alessandria von ihnen als Lehen besass[5]. —

Als Satz gilt, dass jeder, der den Bürgereid leistet, sich auch verpflichten muss, Fodrum zu zahlen. Die Pfahlbürger müssen als Pfand ein nach ihren Vermögensverhältnissen berechnetes Haus in der Stadt kaufen. Otto von Blandrate schwört 1170 den Bürgereid von Vercelli mit 40 Rittern und verspricht: de decem millibus librarum dare fodrum et facere dare fodrum ipsis militibus: de toto suo poderio pro libra sicut alii cives fecerint et emere casam sibi et facere emere cassas ipsis militibus similiter[6]; 1182 item marchiones de Montferrato: sie müssen ein Haus kaufen für 150 Pfund parvi ponderis et dare fodrum quum civitas dabit de libris 10,000 pap[7]. Der Markgraf Wilhelm von Cera: esse debet civis Astensis dando fodro de 300 libris quotiescunque civitas ad fodrum venit[8]; 1198 schwören die Markgrafen von Occimiano in Alessandria: expendere pro civibus in fodro pro 1500 libris[9], ebenso in Alba der Markgraf Manfred[10]. Vercelli und Novara kommen bezüglich des zerstörten Blandrate überein, daselbst gemeinsam Fodrum zu erheben, wenn sie sich jedoch nicht einigen könnten, solle die eine Stadt es er-

[1] Ugh. IV 348.
[2] M. Patr. Chr. I 1008, 941.
[3] ibid. 939.
[4] Moriondi II 350.
[5] ibid. I 78.
[6] M. Patr. Chr. I 864.
[7] ibid. I 916.
[8] Moriondi II 358.
[9] ibid. I 114.
[10] ibid. II 370.

heben und der anderen 50 Pfund zahlen [1]. Im Bunde zwischen Tortona und Novara 1192 ist bestimmt, quod quando civitas Terdonae fodraverit se intus habent dare communi Terdonae 40 lib. nomine fodri [2]; im selben Jahre verspricht Urbae, se fodrare semel in anno si tota civitas Cesareae fodrabitur [3].

Gleich oder ähnlich wird auch in den übrigen selbständigen Städten die schliessliche Gestaltung des Fodrums als Communalsteuer gewesen sein: Ein Vertrag zwischen Ravenna und Ferrara vom Jahre 1201 besagt: et commune Ferrariae debet habere plenam jurisdictionem in fodro [4] etc. Im Jahre 1192 schwört ein gewisser Johannes den Bürgereid von Fabriano: collectam (fodrum) non debeo . . nisi quando alii boni homines de Fabriano dabunt de propria domu [5]. Wie aber hier in Mittelitalien noch andere Verhältnisse in Betracht kommen, werden wir weiter unten sehen.

§ 3.

Bestimmungen über die Höhe des Fodrums. Exemptionen.

Seinem Ursprunge gemäss bestand das Fodrum wohl anfangs in Naturallieferungen. Es mochte namentlich da lange aus solchen bestehen, wo es bei der Amtsausübung für die Bedürfnisse des amtlichen Gefolges erhoben wurde, wie dies in Tuszien noch im zwölften Jahrhundert manchmal der Fall gewesen zu sein scheint [6].

Aber auch anderswo: 1027 verlangt Adalbert von Kärnthen

[1] M. Patr. Chr. I 1012.

[2] Moriondi II 362.

[3] ibid. I 95.

[4] Tarlazzi I 73.

[5] Ciavarini II 17.

[6] Muratori I 959. Itaque dum in Tusciae partibus pro justicia facienda multa olim negocia prae manibus haberemus atque ad effectum quaeque pro qualitate factorum ducere cum nostris fidelibus tractavemus, eoque de diversis provinciis copiosam et innumerabilem exercitus manum undique colligeremus, bei dieser Gelegenheit seien, weil das Lager in der Nähe Vallumbrosas gewesen, ecclesias etc. molestatas etc., und wird verboten: albergariam aut aliquod fodrum ab iis exigere ulterius. cfr. auch Mem. d. Cont. Matilda 167.

fodrum seu publicum servitium in panem et vinum[1], ebenso noch 1198 der Markgraf von Este zu Adria[2].

Dagegen sind schon Zahlungen in Geld anzunehmen, wenn es heisst: pro fodro persolvere u. dgl. wie 1001 im Privileg des Klosters Laurentius in Campo[3]; 1004 für S. Maria zu Verona[4]. —

Gering war diese Leistung jedenfalls von Anfang an nicht, denn schon 1000 beklagt sich der Bischof von Vicenza, seine Castelle seien fodri detrimenta devastata[5] und 1029 nennt K. Konrad sie gravis et importabilis[6], so dass die Schriftsteller fodrare oft gleich praedare gebrauchen[7]. Die Willkür des Herrn wird im allgemeinen die Höhe der Erhebung seinen eigenen Bedürfnissen angepasst haben. —

Eine relative Fixierung jedoch konnte nicht ausbleiben. Ein Arimanne des Veroneser Capitels übernimmt 1139 allerdings Fodrum zu leisten secundum meum posse, aber, setzt er hinzu, wie jene, qui hanc amministrationem forte habuerint[8]: Die Gewohnheit gab den Satz an: Pisas Privileg, 1081, bestimmt ausdrücklich, dass 3 meliores homines das „quantum" beschwören sollen: quod eorum consuetudo erat dare tempore Ugonis[9]. Wenigstens in etwa normiert musste es sein, wenn 1140 ein gewisser Locarnus: de toto fodro de loco Mendrixio et Banchate[10] und 1142 Guido Visconti mit dem Fodrum in Alberzinga und Bezenate belehnt werden[11]. Die Markgrafen von Bosco hatten nach dem Zeugnisse von 1180 alle 4 Jahre in villa cum curte Tonzano 50 libras, in

---

[1] Ficker IV 49.

[2] Muratori I 85

[3] Muratori V 489.

[4] ibid. I 64.

[5] Ugh. V 1039.

[6] Mittarelli II 19.

[7] z. B. Ann. Mediol. M. G. XIX 292: nuncii imperatoris coeperunt possessiones perturbare et depopulari et fodrum tollere et alias impressiones et exactiones facere u. dgl.

[8] Ficker IV 110.

[9] Ugh. III 365.

[10] Ficker IV 113.

[11] Böhmer-Ficker Acta 86.

Marengano 25 libras.[1] Ein Graf Arduin erlässt dem Gastaldate Valpergese 1194 das Fodrum auf 11 Jahre für 5000 Solidi.[2] 1156 empfängt der Bischof von Lodi in 3 verschiedenen Terminen pro fodro S. Martini in Strata 6 alte Mailänder Denare und kurz darauf 12.[3] — Die Zeit wie Grösse also war nach Verhältnissen verschieden. Wenn nicht ein für immer bestimmter, so doch wenigstens ein durchschnittlicher Ertrag des Fodrums ist wohl bei den Ablösungen in Anschlag gebracht. Demnach zahlt Noli 1188 für das Fodrum quod Naulenses universaliter debebant 202 libras,[4] während Aqui 1194 zur Ablösung des Fodrums in Septebrio 300 libras an den Bischof zahlt;[5] bestimmte Rückschlüsse indessen auf die Grösse des früheren Fodrums, erlauben uns diese Angaben noch nicht, da besonders die Ablösung erst dann erfolgte, nachdem sich die Ablösenden in eine gebietende Position gesetzt hatten; durch die Ablösung wird häufig bloss der Schein des rechtlichen Herkommens gewahrt sein.

Den Massstab scheint im zwölften Jahrhundert vielfach der Bestand an Ackervieh gegeben zu haben. Genaue Vorschriften hierüber erlässt K. Friedrich 1177 für die Bewohner der kirchlichen Besitzungen in der Mark und Romagna: sie sollen fodrum alternis annis, qui unum jugum bovum habuerit 12 Luc. den. tantum, qui autem duo 18; qui vero unum solem bovem cum quo araret 6 pro se et sua familia persolvat; qui vero tria cum quibus araverit: duos solidos; qui autem manibus tantum operatur vel alia opera exercet 4 denarios.[6] Die homines abbatiae di Fraxinorio müssen an Modena 6 Denare pro uno quoque pari boum zahlen.[7] — Kein Stand war eo ipso von der Leistung des Fodrums be-

[1] Moriondi I 78.
[2] M. Patr. Chr. I 1019.
[3] Vignati Cod. Laud. 192.
[4] Moriondi II 350
[5] ibid. I 102.
[6] Fantuzzi IV 275.
[7] Orig. Gulf. II 375.

freit: 997 wird für Nonantula nur dem Abt erlaubt: liberos vel servos, ancillas vel colonos zu fuderum censum heranzuziehen;[1] 1024 für Modena: servi aut chartulati;[2] niemand soll sine legali judicio von den Kanonikern zu Narni fodrum vel tribunal erheben: tam ab ipsis, quam a servis suis;[3] Albert von Cereda verlangt es von den Ministerialen des Capitels zu Verona auf Grund eines alten Feudums;[4] homines residentes et usuales sind in Treviso verpflichtet;[5] 1157 wird Klage geführt, dass der Bischof von Verona 40 rusticos arimannos pro accepta pecunia alienavit, sodass sie nec de bando nec fodrum episcopatui deberent.[6] Während Graf Arduin den Leuten des Valpergeser Gastaldats das Fodrum auf 11 Jahre erlässt, bleiben sie ihm zu Heeresdienst auf eigene Kosten verpflichtet.[7] Naulenses universaliter fodrum debebant marchioni;[8] collecta quam marchiones — — — ipsis suisque hominibus imponunt, heisst es vom Kloster Classe.[9]

Alle Ausnahmen beruhten auf speziellen Privilegien. Wie 1177 die Kleriker der Mark und Romagna mit ihren Besitzungen: que suis propriis laboribus suisque familiis excolunt frei wurden,[10] so werden auch häufig: castellani, qui semper in castro habitabant, cum servis suis vom Fodrum ausgenommen.[11] 1184 löst der Podestà von Asti die Kanoniker a petitione fodri;[12] ebenso werden 1197 die klösterlichen Besitzungen in Villanova von Vercelli freigemacht.[13] Dann

---

[1] Stumpf Acta 250.
[2] Ugh. II 113.
[3] ibid. I 1013.
[4] Ficker IV 97.
[5] Muratori I 627.
[6] Ugh. V 794.
[7] M. Patr. Chr. I 1019.
[8] Moriondi II 350.
[9] Mittarelli II 19.
[10] Fantuzzi IV 275. Stumpf Acta 136.
[11] Muratori IV 200, 222. I 768 ff.
[12] M. Patr. Chr. I 1008.
[13] M. Patr. Chr. I 1040.

heisst es 1190 in einer Eidesformel der Stadt Vercelli: dare fodrum sicut alii cives exceptis clericis.[1]

Die grossen Reichsvassallen waren natürlich zunächst frei von allen lokalen Leistungen, wofern sie nicht, wie wir das in Oberitalien fanden — auch in der Mark geschieht es[2] — durch die Verhältnisse gedrängt, die Bürgerpflichten und Rechte übernahmen. 1186 verleiht Heinrich VI Siena ausser anderem auch das Recht Fodrum zu erheben: excipimus autem fidelem nostrum Hildebrandinum cum omnibus hominibus et possessionibus, similiter in feudo — — Guidoni Maez — — civibus nullam potestatem permittimus, omnes quoque nobiles extra civitatem et omnes alios per totum comitatum — — — cum omni jurisdictione, fodro et honore ac servitio in potestate nostra libere retinemus.[3]

II. VERHÄLTNISS DES REICHES ZUM FODRUM.

A. ZUM GRÄFLICHEN FODRUM.

§ 1.

Bis zu den Staufern.

Auf den königlichen Domänen und Reichsgütern mochten sich Leistungen nach Art des Fodrums um so eher entwickeln, als bei der Zersplitterung durch feudale und allodiale Verleihungen einer- und den wachsenden Bedürfnissen des Königthums anderseits die noch unmittelbaren Besitzungen um so grössere Ansprüche befriedigen mussten.

Schon 977 heisst es in einer Verleihung reichsunmittelbarer Güter an den Patriarchen von Aglei: insuper omnem censum, quem praedictae insulae homines — — — in domibus vel ceteris rebus regiae potestati hactenus persolvere visi sunt:[4] Also auch auf dem Reichsgut lastete das Fodrum: 972 schenkt K. Otto an Pavias Kloster zwei Mansen mit

---

[1] ibid. 916 ff.

[2] Ciavarini l. c. p. 4 ff.

[3] Muratori IV 470.

[4] Ugh. V 45.

den Pertinentien: fotro et albergaria;[1] mit dem Fodrum aus Reichsgütern finden 1140 und 1142 Belehnungen statt;[2] indem 1125 Erzbischof Ulrich von Mailand sagt: episcopus Laudensis — — — possessionem habeat sicuti imperatores habuerunt, begründet er damit das Recht des Bischofs auf Fodrum.[3] —

Die Einkünfte des Reichsgutes standen immer dem Reiche zu; aber auch alles, was die Reichsbeamten kraft ihres Amtes hatten, gehörte letztlich dem Reiche. Indessen erst von K. Friedrich wurde dies anerkannt und geltend gemacht.[4] —

Wohl kaum wäre Friedrich mit diesem seinem Prinzip soweit durchgedrungen, hätte er nicht durch die thatsächliche Entwicklung der Verhältnisse den Schein der Gerechtigkeit hierbei für sich gehabt:

Das Reichsgut kam theils zur Verwaltung, theils als Lehen, theils als Allod an die feudalen Gewalten. Bis zu den Staufern fand keine völlige Exemption des unmittelbaren Reichsgutes von der gräflichen Landesgewalt statt.[5] Die durch diese verschiedenen Verhältnisse begründeten Leistungen wurden zunächst von dem „Herrn“ auf das ganze Gebiet: sei es Eigenthum, Reichsgut oder Amtssprengel, ausgedehnt. Mit seinen Einkünften überhaupt suchte er den Reichsforderungen zu genügen. Beruhten nun diese Rechte und Einkünfte auch nur zum guten Theil auf dem Reichsgute und waren somit nicht in ihrem ganzen Umfange „regale“, so lag es nahe, das Ganze a potiori als Regal zu bezeichnen. Die grossartige Ausdehnung der Reichsgüter, die Mischung von Reichs- und Nicht-Reichsgut durch Okkupation, Heimfall bei Infidelität etc. mussten wesentlich in diesem Sinne wirken: Genug, das Recht des Königs auf die Einkünfte der Grafschaften: publica servitia etc. wird häufig hervorgehoben,

---

[1] Stumpf Acta 219.
[2] Ficker IV 113, Böhmer-Ficker Acta 86.
[3] Muratori V 1027. Vignati Cod. Laud. 113.
[4] Reichstag zu Roncalia 1158.
[5] cfr. Ficker Forschungen I 241.

ohne Unterschied, ob sie auf Reichs- oder Nicht-Reichsgut beruhten. 1077 schenkt K. Heinrich dem Patriarchen: comitatum Forojulii et beneficium comitis cum omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentiis hoc est placitis; collectis, fodro, distrinctionibus;[1] so 1137 K. Lothar dem Bischof von Ascoli den Comitat und das Reichskloster S. Angeli: quidquid nobis pertinet in comitatu in fodro et in placito.[2]

Das Reichsrecht tritt ja auch in allen Bestätigungen hervor: Alles was die Grafen als Beamte hatten und usurpierten war schliesslich dem Reiche erworben. Dem Bischof Hubald von Cremona bestätigt K. Konrad 1031 — — — praeterea alias consuetudines, quas antecessores ad illam potestatem pertinentes et angarias quondam habuerunt et fodrum de ipsa civitate;[3] der Bischof von Novara soll Gericht halten, Fodrum etc. erheben, ganz als wenn es durch den König selbst oder seine Boten geschehe:[4] des Königs Stellvertreter also waren die Beamten: überall konnte er selbst an ihre Stelle treten. Fodrum gehörte zu den publicae functiones; auf sie konnte das Reich Anspruch machen.

Aber wie in so manchen anderen Fällen nutzte das Reich auch hier seine Rechte nicht aus.

Während doch im Mittelalter des Reiches Kraft sich hauptsächlich durch die häufige Anwesenheit des Oberhauptes beweisen musste, kamen in hundertfünfzig Jahren die Könige nur 13 Mal nach Italien, dann noch, ausser etwa Heinrich IV und V, um kaum ein Jahr lang daselbst zu verweilen. Die gräflichen Rechte gehörten dem Reiche nur mehr der Theorie nach, die sich in der Förmlichkeit des Lehnrechtes erhielt; aber selbst diese Form konnte sich nicht überall vor Erblichkeit und Gewalt auch nur theoretisch erhalten. Worauf das Reich Recht gehabt, das zeigt das Urtheil von Roncalia, aber eben dieses auch, was es verloren.[5] Wohl war es

[1] Rubeis 537.

[2] Ugh. I 451.

[3] Muratori 73

[4] Stumpf Acta 265.

[5] Ragewin I c. 5: denique de regalibus, quae longo jam tempore seu temeritate pervadentium seu neglectu regum imperio deperierant

eines grossen Kaisers würdig, alle versiegten und abgeleiteten Quellen dem Reiche wieder zu erschliessen: ein Streben, das durchaus nothwendig war, wenn der Reichskörper in Italien wieder volle Lebenskraft zeigen sollte; aber auch ebenso schwierig musste es sein, Verhältnisse, wie sie die Zeit geschaffen, das Schweigen des Reichs sanctioniert, wieder umzugestalten, zumal die „glücklichen Besitzer“ sich voller Kraft bewusst waren.

Friedrich gelangte denn auch nur theilweise zum Ziel, aber gerade das Fodrum wurde eine reiche Einnahmequelle des Reiches und zwar zunächst das gräfliche Privatfodrum.

Hier und da sehen wir schon früher, wie gräfliches Fodrum an das Reich geliefert wurde. Im Gesetz de feudis 1037 heisst es: fodrum de castellis, quod antecessores habuerunt, habere volumus, jedoch: illud, quod non habuerunt, nullo modo exigimus![1] Die servi aut chartulati von Modena sollen von 1026 an: censum nostrae parti sub publico ministeriali nicht mehr zahlen.[2]

Aber wie unsicher und ungeregelt es war, zeigt das Privileg Pisas: fodrum de castellis Pisani comitatus non tollemus, nisi quando fuit consuetudo tempore Ugonis marchionis; hominibus in villis habitantibus de eorum comitatu fodrum non tollemus, nisi quantum tres meliores juraverint quod eorum consuetudo fuit dare tempore Ugonis.[3] Ueberall ist das gräfliche Recht partizipierend: 1121 wird der Vicedominus und Canonicus S. Martini ecclesiae Lucensis comitatus investiert: de placito et fotro: que imperatori et marchioni pertinere videbantur de toto plebe.[4]

---

studiose disserens; requisitique de hoc ipso jure quid esset, adjudicaverunt: ducatus, marchias, comitatus, consulatus, monetas, telonia, fodrum, vestigalia, portus, praedatica, molendina, piscarias, pontes etc. nec de terra tantum verum etiam de suis propriis capitibus census annui reddibitionem. Die rechtmässig Belehnten sollen im Besitz bleiben: ex his tamen, qui nullo jure sed sola praesumptione de regalibus se intro miserant: 30 millia talentorum plus minusve reditibus publicis per singulos annos accessere!

[1] Muratori I 609. LL. II 39.

[2] Ugh. II 113.

[3] Ugh. III 365.

[4] Muratori I 315.

Venedig zahlte schon seit den Ottonen für seine Rechte, wozu auch Fodrum gehörte, 40 später 50 Pfund, ebensoviel Pfeffer et unum pallium.[1]

Namentlich wo ständige Königsboten waren, wie sie zu Pisa, Lucca, Comacchio[2] und in der Romagna erwähnt werden, qui per loca solent ea que juris et consuetudinis sunt facere et exigere,[3] mochte das Reich noch directen Antheil haben an den gräflichen Leistungen.

Bei Klöstern und Kirchen dagegen verzichtete das Reich oft freiwillig auf: omnia que jus fisci nostri sperare poterat; fodrum publicae parti de hinc non dent; oder sie sollen frei sein a fodro tam nostro quam missorum nostrorum etc.[4]

§ 2.

Unter den Staufern.

Diese Verhältnisse mussten anders werden unter den Staufern. Schon die einfache Thatsache, dass Friedrich und Heinrich fast ebenso lange in Italien waren wie ihre Vorgänger während anderthalb Jahrhunderten, musste, wenn auch ein weniger kräftiges Regiment geführt worden wäre wie von Friedrich und seinem Sohne, die Reichsrechte und Einkünfte neu gestaltet haben.

„Als Grundprinzip und festen Punkt", sagt Ficker mit Recht, „von dem aus die Neugestaltung erfolgen sollte, stellte Friedrich die unveräusserlichen Rechte der Krone — die Regalien — hin, welche überall dem Reiche, niemandem aber als Eigenthum zustehen konnten; zu ihnen gehörten auch die Befugnisse, welche früher regelmässig nicht unmittelbar in der Hand des Reiches, sondern an Grafen und Bischöfe verliehen waren." „Er fasste nicht die ausser Uebung gekommenen Rechte ins Auge, sondern hielt sich an die Besitzer."[5]

---

[1] Stumpf Acta 30.

[2] Ficker l. c.

[3] Muratori I 601.

[4] Muratori V 1046. Muratori SS. IIb 610. Stumpf Acta 97.

[5] Ficker Forschungen I 232. cfr. oben Anmerk. 5

Sehen wir, wie er sich zum gräflichen Fodrum stellte. Otto von Freising sagt zum Jahre 1154, es sei alte Gewohnheit: principe intrante Italiam cunctae vacare debeant dignitates et magistratus; — — — — tantum ei quoque judices terrae recognoscere dicuntur jurisdictionem, ut ex omnibus, quae terra producere solet usui necessariis, exceptis vix bubus et seminibus ad excolendam terram idoneis, de ceteris quantum necesse fuerit militi profuturis ad regios usus suppeditare aequum arbitrentur:[1] es ist klar, dass bei solcher Anschauung das Recht auf Fodrum zunächst geltend gemacht wurde.

Friedrich rechnete von Anfang an das Fodrum aufs bestimmteste zu den Regalien: cum fodro ac iis omnibus ad regalem pertinentiis dignitatem, nostro juri debitas wie es 1154 im Privileg für Verona heisst;[2] es war somit natürlich, dass er es überall da, wo es nicht regelmässig verliehen war, in Anspruch nahm. Hatte er bei seiner Anwesenheit die gräflichen Rechte, wie viel mehr dann noch ihre amtlichen Einkünfte! Als er nach seinem Römerzuge 1155 bei Tibur weilte, schickte er Boten aus: fodrum a vicinis civitatibus et castellis et oppidis exquireretur, von Spoleto 800 Pfund.[3] In Roncalia wurde es ebenfalls zu den Regalien gerechnet,[4] und wie Friedrich das verstand, zeigte sich sofort: dum autem haec fierent, nuncii nuperatoris — — — coeperunt foderum tollere im Gebiete Mailands.[5] Den Boten, die er zur Belehnung der Consuln alium alio dimittit, gab er Notare bei, adiunctis eis cartulariis, qui de regalibus, quae fisco accesserant, certam summam et plenam noticiam reportarent.[6]

Nicht mehr summa summarum wird bei Belehnungen der ganze Fiscus mit eingeschlossen: salva per omnia imperiali majestate, justicia, salvo jure imperii u. dgl. ist nunmehr die

[1] Otto d. g. Fr. II c. 13.
[2] Ugh. V 794.
[3] Otto v. Freising l. c. II c. 123.
[4] cfr. pag. 25 Anmerk. 5.
[5] M. G. XVIII 367.
[6] Ragewin I c. 10.

stehende Klausel.[1] Guido von Blandrate war schon vom Bischof von Turin mit Chieri belehnt; es möchte dies wohl früher genügt haben, um sofort alle Rechte daselbst in Anspruch zu nehmen, jetzt jedoch nicht mehr: Friedrich erst selbst gibt die Regalien dazu: praeterea, nequid ad plenariam nostram concessionem comiti nostro in loco Karii deesset, devotumque ejus servitium attendentiis, regalia nostra, que in loco praedicto, castro et curte habere videmur, nominatim fodorum in benefitium concessimus salva fidelitate nostra.[2]

Der Reichsdienst der Vassallen scheint als genügender Ersatz für die Regalien gegolten zu haben, die Städte mussten für den Besitz derselben zahlen. Asti erhält 1159 civitatem, episcopatum et comitatum mit allen Regalien für jährlich 140 Mark Silber, für den Reichsort Annone musste es ausserdem noch 50 Mark zahlen.[3]

Den rechtmässig Belehnten liess er die alten Rechte, „von seinem Gesichtspunkte aus aber mussten ihm die Städte durchweg als unrechtmässige Besitzer erscheinen.“ „Ihre Besitzungen also standen nach strengem Recht zur freien Verfügung des Reiches; es lag beim Kaiser, ob er die Regalien wieder ans Reich zurücknehmen, oder unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse den thatsächlichen Besitz durch ausdrückliche Verleihung in einen rechtmässigen verwandeln wollte.“[4] Bei Asti sahen wir bereits beides vereinigt: unter von ihm gesetzten Consuln sollte die Stadt ihr ganzes Gebiet — früher hatte es der Bischof gehabt[5] — mit den Regalien behalten, für letztere aber Entschädigung zahlen.

Nicht so vollkommen konnte bekanntlich der Kaiser sein Programm bei den andern oberitalischen Städten durchsetzen. Freie Consulwahl erhielt 1162 Cremona, aber für seine Rechte in monetis et fodris musste es jährlich 200 Mark geben.[6] Der Lombardenbund erkämpfte sich dieselbe Stellung: 1175

[1] So bei den meisten Privilegien cfr. 2.
[2] Stumpf Acta 346.
[3] Ugh. IV 348.
[4] Ficker Forschungen I 122; für alles dies cfr. 25 Anm. 5.
[5] Ugh. IX 348.
[6] Stumpf Acta 146.

lauten die Forderungen der Rectoren: der Kaiser möge ihnen fodrum et coltam more civitatum lassen,[1] Friedrich muss 1183 antworten: facta vobis civitatibus societatis concessione regalium et consuetudinum vestrarum — — in fodro etc. ita ut una quaeque civitas praedicta habeat in suo episcopatu et comitatu et districtu:[2] 2000 Mark jährlich für diese Regalien war alles, was vom Programm von 1158 erreicht war; doch noch viel, wenn man bedenkt, dass ausser dem theoretischen Recht das Reich früher daselbst wenig oder gar nichts gehabt hatte. Die Privatverträge, beruhten auf dem zu Constanz geschaffenen Verhältnisse. Alba erhält 1185 die Regalien, namentlich Fodrum für 30 Mark;[3] Mailand für 300 M.,[4] Brescia für 2 M. Gold.[5] Die Pontremolesen schon 1167 für 50 Imperialen[6]

In Mittelitalien war der Erfolg des Kaisers ein weit bedeutenderer. In Oberitalien suchte er die feudalen Gewalten zu heben oder doch zu halten als Gegengewicht gegen die Städte; in Mittelitalien aber hatte er dazu keinen Grund. Denn hier hatte sich die gräfliche Gewalt glücklich zu behaupten gewusst, und war die Gestaltung im ganzen eine einheitliche geblieben: Bischöfe und Städte hatten sie nicht zersplittert.[7] Indem Friedrich hier durchsetzte — wenigstens glücklich begann und sein Sohn vollendete — was in Oberitalien missglückte: das Land durch Beamte verwalten zu lassen, übernahm er mit den gräflichen Rechten zugleich ein noch kräftiges Ansehn über die Städte. Konnte nun auch auf die Dauer ihre Selbständigkeit nicht zurückgehalten werden, so hatte doch der Kaiser bedeutende Gegenleistungen zu beanspruchen.

In Gubbio lässt er sich nach dem vom Reichslegaten geschlossenen Vertrage für das Fodrum, welches er, wie

[1] Vignati Dell. Leg. Lomb. 264.
[2] Ibidem.
[3] Stumpf Acta 165.
[4] Lupus I 1353
[5] Muratori IV 466.
[6] Poggiali Memor. di Piacenza IV 290.
[7] Ficker Forschungen I 120 ff.

früher die gräfliche Gewalt, jährlich erheben konnte, 1163 annuatim 60 Pfund zahlen.[1] In Lucca seit 1162: 400 Pfund;[2] in Siena namentlich für das Recht Fodrum zu erheben 70 Pfund puri argenti.[3] Indem er dem Bischof von Volterra auch fodri collectionem gestattet: nobis 30 alias marcas argenti purissimi annuatim persolvat.[4] Perugia 100 Pfund.[5] In Arezzo erhebt er es noch selbst.[6] Castello muss 30 M. zahlen.[7]

Das Recht des Reiches auf das gräfliche Fodrum bedingte demnach in den Städten wesentlich die Reichssteuer: auch auf dem Lande war es zu einer Reichsleistung geworden. 1187 heisst es in einem Privileg für Camaldoli: wegen Klagen über die Königsboten: donamus fodrum de curte Soci et de hominibus ad eandem curtem pertinentibus cum angariis et albergariis, quas nuntii nostri ibidem accipere consueverant. Statuimus etiam, ut in aliis hominibus vel bonis, que specialiter ad usus monasterii pertinent, quicunque nuntiorum nostrorum de Comitatu Aretino fodrum nostrum colliget, soluto fodro, quod de bonis illis habebimus — — weiter keine Leistungen beanspruchen solle.[8]

So war das von der gräflichen Gewalt ausgebildete Fodrum dem Reiche nutzbar gemacht; wie sich mit diesem Fodrum das andere, vom Ursprung an „regale“ verband und dann eine bestimmte Reichssteuer bildeten, werden wir in Folgendem sehen.

---

[1] Böhmer-Ficker Acta 117.
[2] Memorie Lucchese I 186.
[3] Muratori IV 470.
[4] Lami Mon. Flor. I 469.
[5] Böhmer-Ficker Acta 168.
[6] Ibid. 172.
[7] Ibid. 209.
[8] cfr. Anmerk. 2 in derselben Urkunde.

B. FODRUM REGALE.

§ 1.

Recht des Reichs auf dasselbe. Fränkisches Fodrum.

Ausser dem bis jetzt behandelten gräflichen Fodrum gab es noch ein anderes, das in den Urkunden selbst fodrum regale — auch wohl imperiale, generale — genannt wird. Jenes gräfliche sahen wir aus den Verhältnissen des neunten Jahrhunderts hervorgehen, dieses dagegen scheint in näherem Zusammenhange zu stehen mit dem erwähnten fränkischen Fodrum als Heersteuer.

Denn zunächst wurde es wohl für Italien nicht aufgegeben, da noch 833 das Privileg Karls für Aglei wörtlich bestätigt wird. Bis zu den Ottonen wird es sodann nicht mehr ausdrücklich hervorgehoben, sei es nun, dass dieser Umstand auf die Dürftigkeit des Materials zurückzuführen, oder, was mir das Wahrscheinlichere ist, weil in dieser Zeit des Parteikönigthums überhaupt wenig von den königlichen Rechten zur Uebung kam. Doch es wird bestanden haben. Denn mag mit der deutschen Herrschaft noch so markiert eine neue Periode anheben, überall wurde doch an die Verhältnisse und Zustände der vorhergehenden Zeit angeknüpft: nur den durch ungünstige Verhältnisse verkümmerten Rechten wurde durch ein kräftiges Königthum neues Leben eingehaucht. So möchten wir denn auch nicht wie die Italiener — von Sigonius an bis auf die Neuzeit[1] — das Fodrum regale als eine völlig neue Einrichtung Ottos ansehen, in ihm vielmehr das alte fränkische erkennen, das nur durch Otto eine neue, zeitgemässe Gestalt erhielt.

Bevor ich auf das Wesen des „alten“ wie „neuen“ näher eingehe, möge zunächst an wenigen Zeugnissen gezeigt werden, dass seit den Ottonen jeder König und Kaiser ein Recht auf das Fodrum regale geltend machte.

[1] Sigonius d. r. It. lib. 7. Campi Dell' h. eccl. di Piacenza I 269. Mem. Lucchese I 183.

Vicenzas Privileg vom Jahre 1000, wonach nicht die Grafen, sondern der Bischof fodrum colligat nobisque servitia praeparet wird 1008 von Heinrich II, 1031 von Konrad II, 1083 von K. Heinrich IV, 1158 von K. Friedrich wörtlich bestätigt.[1] 1031 wird auch dem Bischofe Cremonas gestattet, wie seine Vorgänger fodrum de ipsa civitate, quod ad nostrum servitium usus fuit colligi, selbst einzutreiben.[2] Fodrum autem —, nobis — plenissime persolvant heisst es in Ferraras Privileg 1055.[3] K. Heinrich IV befreit 1081 die Leute von Trevilio Grasso von allen öffentlichen Leistungen preter nostrum regale fodrum;[4] 1137 und 1147 wird dies wiederholt.[5] Dem Kloster Nazarius zu Verona erlässt K. Heinrich V 1111: fodrum, quod nostrae imperiali dignitati pertinet.[6] Bologna soll nach dem Jahre 1116 pro fodro ultra centum libras nicht mehr zahlen.[7] 1132 will P. Innocenz das Kloster Filieto frei wissen von der Abgabe occasione fodri regalis.[8] K. Konrad III berührte Italien nur 1151, aber gleich regelt er das Fodrum in dem nahen Nikolaus-Kloster in Littore: fodrum et alia, quae ad nos spectant.[9]

Dass Friedrich I sich so ein altes Recht nicht entgehen liess, könnte selbst ohne Belege angenommen werden: wir heben hier nur hervor, dass er es zu Roncalia als extraordinaria collatio zu den Regalien zählt,[10] und ihm selbst der Lombardenbund das Recht auf fodrum regale et consuetum nicht bestreiten konnte, so dass es auch im Constanzer Vertrage dem Kaiser gesichert blieb.[11]

[1] Ugh. V 1039 ff.
[2] Muratori I 73.
[3] Ibidem V 753.
[4] Giulini IV 532.
[5] Ibidem V 569 587.
[6] Biancolini Not. stor. di Verona I. 266.
[7] Muratori I 601.
[8] Moriondi I 48.
[9] Margarin B. C. II 168.
[10] LL. III.
[11] Vignati Dell. L. Lomb. 385 M. Patr. Chr. etc. Vobis intrantibus in Lombardiam fodrum consuetum et regale qui solent et debent et quando solent et debent praestabunt.

Versuchen wir jetzt, soweit es die dürftigen Nachrichten gestatten, das fränkische Fodrum in seinen Verhältnissen zu betrachten.

Das Privileg Karls des Grossen für den Patriarchen von Aglei 792 sagt,[1] mansionaticos vel foderum und dann zusammenfassend: mansiones homines nostri ibi accipiant: es ist das Quartier- und Verpflegungsrecht des königlichen Gefolges oder Heeres, sei es nun, dass man Quartier selbst oder Proviantlieferung verlangte. In der vita Hludovici zum Jahre 796 ist das Letztere der Fall: annona militaris, res frumentariae, tributum in vino.[2] Wenn aber dann die Hauptbegünstigung des Privilegs für Aglei die ist: in reliquo vero si in Verona et Vicentia atque in longioribus finibus residerint fiat indultum, so leidet es keinen Zweifel, dass anderswo die Anwesenheit in Italien überhaupt schon genügte, um Fodrum beanspruchen zu können.

Zur Einsammlung wurden dann homines propter foderarios ausgeschickt, wie es Hincmar als alten Brauch der Vorfahren betont.[3]

Er muss dann ferner wohl nur von den Nichtmilitärpflichtigen gefordert sein — Colonen, Liten, Serven — denn sowohl heisst es hier: servientes ecclesiae als in der vita Hludowici: plebei. praebentium penuritas. Es scheint direct von den Einzelnen erhoben zu sein durch die dazu ausgesandten Boten, wodurch dann Willkür und Uebergriffe um so grösseren Spielraum hatten: das exigentium crudelitatem in der Vita Ludwigs möchte ich in diesem Sinne geltend machen. Darum musste sowohl den Pflichtigen selbst und ebenso sehr ihren Herren daran liegen, diese Einzelsammlung in eine Gesammtabgabe — durch die betreffenden Herrn — zu verwandeln; der König oder Heerführer aber mochte dazu schon im eigenen Interesse seine Zustimmung geben, wie ja auch durch das Capitular von 850 das Conjectum der Missi und andere Verwaltungsleistungen, welche früher Sache der Einzelnen waren, jetzt auf Gemeindekosten besorgt wurden.[4]

[1] Waitz V. G. IV, 15.
[2] cfr. oben Einleitung.
[3] cfr. oben p. 2.
[4] Hegel l. c. II 35.

Damit nun aber traten für den König nicht so sehr die Einzelnen, als vielmehr die Lieferungsfähigkeit eines Senioratsbezirkes oder einer Grafschaft überhaupt hervor. Die früher vorgeführte Gestaltung der Verhältnisse, besonders die ähnliche Behandlung der freien und unfreien Hintersassen und Heranziehung zu gleichen Leistungen gab hierzu noch mehr Anlass. So scheint mir denn auch schon gegen Ende des neunten Jahrhunderts die Grösse des grafsrechtlichen Bezirkes nur mehr in Anschlag gebracht zu sein: Lambert sagt 898: quod si novo tempore fiscus comitialis in jus ecclesiasticum conversus est, augeatur stipendium — fodrum — ab ecclesia juxta quod res publicae fuerint minoratae.[1]

Damit war auch das Fodrum als eine Abgabe der Nichtmilitärpflichtigen in eine Leistung der Grafschaft verwandelt, wobei dann der Geburtsstand bekanntlich wenig mehr berücksichtigt wurde.

Für weitere Schlüsse über das fränkische Fodrum finde ich keine Anhaltspunkte; seine historische Verwandtschaft mit dem Fodrum regale seit den Ottonen wird an Einzelheiten hervortreten.

§ 2.

Wann wurde das fodrum regale erhoben?

Dass von den Ottonen an bis auf die Staufer alle Könige das Recht auf Fodrum ausübten, ist bereits gezeigt. Die nächste Frage dürfte sein: Wann wurde das fodrum regale erhoben? Wir sahen schon, dass in Karolingerzeit die Anwesenheit des königlichen Heeres in Italien zur Erhebung des Fodrums berechtigte. Liegen nun auch keine bestimmten Zeugnisse vor, so möchte ich doch als sicher annehmen, dass die Ottonen bei ihrem sechzehnjährigen Aufenthalte in Italien das Fodrum nach Bedürfniss gefordert haben. Ein wenn auch zumeist negatives Moment scheint mir zunächst dafür zu sprechen.

Die Lieferung des fodrum regale nämlich war, wie wir

[1] ibidem 61.

später sehen werden,[1] im ganzen von den Bezirksherrn zu machen. Es konnte dies nicht ohne wesentlichen Einfluss auf das gräfliche Fodrum bleiben, mit dem es wohl häufig zusammenfallen mochte. Die Anforderungen des Herrn mussten sich somit bedeutend steigern, Unterdrückungen, Härte, Uebergriffe in fremde Gebiete blieben nicht aus; siehe da ein triftiger Grund für die seit 962 so zahlreichen Privilegien zur Regelung des Fodrums, dessen zweifache Bedeutung — gräfliches und königliches — jetzt wohl am wenigsten unterschieden werden konnte. Das Privileg Ottos III für Vicenza gibt, scheint mir, hierfür deutliche Anhaltspunkte: Der Bischof bittet den Kaiser, castella sui episcopii, que usque modo fodri detrimenta vastabantur, unter seine Hoheit zu stellen; Otto willfährt und verbietet: alicui homini — — ducibus vel marchionibus etc. fodrum persolvetur, sed liceat episcopo — — residentes de fodris omnibus defendere. Si vero contigerit, ut nos in eas partes veniamus, ipse episcopus — — per se vel suos missos — — fodrum colligant nobisque servitia secundum posse praeparent.[2]

Die Bedingung der örtlichen Nähe, wie sie hier und noch öfter hervorgehoben wird, verändert den Charakter des Fodrums nicht wesentlich. Nahe gelegt war sie wohl durch den Gebrauch, der noch im zwölften Jahrhundert erwähnt wird,[3] dass zunächst dort, wo sich das königliche Heer befand, die Leistungen aufgebracht werden mussten, und da die grossen Bischofsstädte namentlich häufig zum Aufenthalt gewählt wurden, so nannte man hier das Fodrum: servitium pro receptu regis u. ä. Auch mag manchmal eine Begünstigung darin liegen, wenn es heisst: si propius accedimus, in eas partes veniamus etc.;[4] aber wenn so von Städten wie Vicenza, Verona, Cremona, Ferrara, Padua etc. gesagt wird, dann bedeutet das nichts anders als: si Italiam intrabimus etc.

Die Bedingung des Rechts zur Erhebung des Fodrums

[1] cfr. unten § 5.
[2] Ugh. V 1039.
[3] cfr. unten § 3.
[4] Giulini IV 532, 100 ff.

war demnach unter den Ottonen nur die Anwesenheit in Italien. Diese Anwesenheit aber beschränkte sich seitdem anderthalb Jahrhunderte wesentlich auf die nur einige Monate dauernden Heerfahrten, wozu dann eine einmalige Erhebung des Fodrums genügen mochte. Die Ankunft des königlichen Heeres wurde sonach Termin und einzige Bedingung zur Leistung des fodrum regale. Für Vicenza an. 1000 und Cremona[1] heisst es fodrum quod ad nostrum servitium gesammelt wird, 1055 behält sich Heinrich in Ferrara vor: fodrum nobis aut nostro misso ad Italiam venienti plenissime persolvant;[2] die Einwohner von Sacco hatten einen bestimmten Satz zu liefern pro fodro — in nostro adventu in Italicum regnum;[3] praeter nostrum regale fodrum, quando in regnum Lombardiae venerimus heisst es 1081 für Trevilio Grasso.[4] Treviso muss bei der Ankunft des Königs bis 1114 das servitium in Verona entrichten.[5] Es verwuchs so sehr mit der Heerfahrt, dass der Bischof von Padua beide als gleichwerthig betrachtete: fodrum aut expeditionem.[6] Der Bischof von Turin behält sich bei einer Belehnung das Fodrum vor: cum rex in Italia exiverit; praeter nostrum regale fodrum, quando in regnum istud devenerimus sagt 1147 das Privileg Trevilios.[7]

Friedrich erhob es auch zunächst zu seinem Römerzuge 1154,[8] was Otto von Freising dann als mos antiquus bezeichnet, ex quo imperium Romanorum ad Francos derivatum est: quotiescunque reges Italiam ingredi destinaverint, gnaros — praemittunt — qui fodrum exquirant.[9]

Für die früheren Kaiser nun mochte, wie gesagt, eine einmalige Erhebung den Bedürfnissen gemäss erscheinen;

---

[1] Muratori I 73.
[2] ibidem V 753.
[3] ibidem I 74.
[4] Lupus II 727.
[5] Verci Marca 12.
[6] Böhmer-Ficker Acta 884.
[7] Moriondi II 324.
[8] Böhmer-Ficker Acta 884. Lupus II 1171.
[9] Otto d. g. Fr. II c. 13.

Friedrich aber war nicht Monate, sondern wie die Ottonen Jahre in Italien, machte nicht blos nach, sondern in Italien selbst Expeditionen. Der Zweck des Fodrums — dem Könige die Mittel zur Befriedigung der Reichsministerialen zu geben[1] — konnte unter ihm nur dann erreicht werden, wenn er auf einmal soviel mehr, oder aber öfter das Fodrum erhob. Das Letztere nun lag durchaus in Friedrichs Absicht. 1158 nennt er es zu Roncalia extraordinaria illa collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem: eine Beschränkung auf die expeditio romana fehlt: Nicht ohne Absicht, denn kurz darauf schickte er nuntios pro fodro colligendo per totam Tusciam Maritimam atque Campaniam.[2] Dies war nun nicht ohne alles Recht — denn, wie wir sahen, haben es die Ottonen ebenfalls so gemacht — aber es war gegen ein 150jähriges Herkommen. Sichtlich darauf hin klagten die päpstlichen Gesandten: de dominicalibus apostolici fodrum non esse colligendum nisi tempore suscipiendae coronae.[3] Grade für den Papst lag diese Auffassung um so näher, als seit Otto III die Kaiser ausser der Krönungsfahrt nur 3 mal bis Rom gekommen waren, somit dort ausser diesen Fällen das Fodrum wohl nicht erhoben hatten. Friedrich ging auf Besprechung dieses Punktes nicht ein, „sondern seiner Wichtigkeit halber wolle er sich erst mit den Fürsten berathen".

Das Schlimmste war, dass diese Forderung des Papstes auch Aufnahme fand bei den lombardischen Städten. Die Rectoren wollen 1175 nur zugestehen: fodrum regale et consuetum, cum vadit Romam gratia accipiendae coronae.[4] Statt dieser bestimmten Beschränkung ward 1183 angenommen: fodrum consuetum et regale — quando solent et debent.[5] Dies hätte nun wohl für Friedrich genügt, um es, wie anderswo, öfters zu erheben; aber Heinrich lässt 1191 das

[1] Ohne hier näher darauf eingehen zu können, nehme ich dies vorläufig an. In einer späteren Untersuchung über die Verhältnisse der Ministerialen in Italien werde ich dies entwickeln.

[2] Ragewin I c. 10.

[3] ibidem II c. 30.

[4] Vignati Della Leg. Lomb. 264.

[5] ibidem.

quando nach dem Wortlaut des Friedens nochmals untersuchen,[1] und da er jeden Conflict mit Oberitalien grade damals zu vermeiden suchte, scheint er wirklich auf die Forderungen der Städte eingegangen zu sein, denn im Privileg Brescias 1193 heisst es: excepto fodro regali — — quando aliquis sucessor profecturus est Romam pro accipienda corona.[2]

Aber nur den Bundesstädten war dies zugestanden. In dem übrigen Italien erhob es Friedrich, wie es scheint, nach Bedürfnissen. Im Consulneid Luccas steht seit 1162: et fodrum colligi jurabo cum ab ejus certo misso requisitus fuero;[3] in dem Cremonas 1162: — excepto eo anno, quando imperiale fodrum per Lombardiam accipiemus;[4] im Vertrage Reinalds mit Gubbio 1163: — eo anno, quando imperiale fodrum per totam Italiam nobis tollere placuerit;[5] ebenso 1186 für Volterra — quando placuerit.[6] Im Jahre 1164 muss Friedrich es wohl erhoben haben, denn er lässt, sichtlich in Rücksicht auf den Veroneserbund, Treviso das Fodrum nach zugleich mit der Expeditionspflicht für dieses Jahr.[7] Im Kirchenstaate erhebt es K. Heinrich 1187 auf seinem Zuge nach Süden, obschon der Papst seinen Protest von 1159 wiederholte.[8]

In Oberitalien wurde es dann zum Krönungszuge Heinrichs 1191 allgemein eingesammelt.[9] Scheint dies nun in Mittelitalien nicht der Fall gewesen zu sein, — denn ich finde es nur bei einem Grafen im Gebiete Fabrianos 1192 erwähnt,[10] — so war das eben dadurch begründet, dass sich be-

---

[1] Poggiali V 8, 11.

[2] Muratori IV 466.

[3] Mem. Lucchese I 186.

[4] Stumpf Acta 146.

[5] Böhmer-Ficker Acta 117.

[6] Lami Mon. Flor. I 469.

[7] Ficker IV 139.

[8] Ficker Forschungen II 309.

[9] M. Patr. Chr. I 969 Urk. für Turin; Poggiali V 8. 11 für Piacenza; Muratori II 69 für Padua.

[10] Ciavarini II 14. Doch kann dies ebensowohl die jährliche Abgabe sein, da die Bezeichnung: fodrum — datia — dativa gene-

reits an vielen Orten das fodrum regale mit dem jetzt vom Reiche bezogenen gräflichen Fodrum auch zeitlich verbunden hatte und zu einer periodischen Reichssteuer geworden war, wodurch jene ausserordentliche dann natürlich aufgehoben wurde.[1]

§ 3.

Durch Wen wurde das fodrum regale erhoben?

Otto von Freising berichtet, dass nach altem Brauch: gnaros quoslibet de familiaribus suis die Könige zur Einsammlung des Fodrums dem Heerzuge vorausgeschickt hätten.[2] Wie Boten zur Ankündigung der Heerfahrt vorausgeschickt wurden,[3] so werden auch entweder diese selbst oder andere für die Erhebung des Fodrums Sorge getragen haben. Mit der Ankündigung und Verhandlung über den Satz konnte auch zugleich die Erhebung verbunden sein, aber im allgemeinen geschah dies erst bei der Ankunft des Heeres selbst.

Treviso musste es bis 1114 gleich in Verona darbringen[4], und bei den anderen Städten an der Heeresstrasse nahm es der König erst bei seiner Anwesenheit in Anspruch.[5] Aus den übrigen Landestheilen wurde es dann durch Boten eingesammelt, wie wir ja auch in Karolingerzeit homines propter foderarios — qui in longius pergant erwähnt fanden.[6] Solche Boten zur Einsammlung des Fodrums werden dann häufig erwähnt: Nach 999 soll in Farfa weder ein teutonicus vel latinus nuntius fodrum erheben.[7] Ganz oft steht in Befreiungsprivilegien: nec a nobis nec a missis nostris, frei a fodro tam nostro quam missorum nostrorum[8] etc. Es handelt

---

generalis, imperialis, regalis höchst schwankend ist, wovon Urkunden aus dem Jahre 1199 den besten Beweis geben; cfr. l. c. p. 26—33.

[1] Dies bereits Ficker in seinem Entwurf.

[2] Otto d. g. Fr. II c. 13.

[3] Ficker Forschungen cfr. Register Titel Königsboten.

[4] Verci I 12.

[5] cfr. p. 36. 37.

[6] cfr. II B. § 1.

[7] Stumpf Acta 253.

[8] cfr. 8.

sich dabei jedoch nicht um zwei wesentlich verschiedene Abgaben. Freie Verpflegung — das alte Conjectum — hatten die Königsboten allerdings, und werden diese betreffenden Leistungen auch wohl einmal Fodrum genannt sein, aber hier handelt es sich lediglich um die Einsammlung des fodrum regale durch die Boten: heisst es z. B. 1015, dass Pomposia frei sein solle a fodro tam nostro quam missorum nostrorum,[1] so bestimmt Friedrich ganz dasselbe, indem er einfach sagt concedimus: et jus nostrum in fodrum. In Rosella sammelt 1038 der Bote Altohomo das Fodrum für den in der Nähe stehenden Kaiser.[2] Die Statuten von Pistoja hatten die Bestimmung: ut non imponatur datium ultra tres solidos per focum nisi per guerram vel missum imperatoris.[3] 1055 sagt K. Heinrich im Privileg Ferraras: fodrum autem nobis aut nostro misso ad Italiam venienti — persolvant.[4] S. Nicolai in Littore soll nach 1151 das Fodrum selbst eintreiben und dann nobis vel, quando speciales nuntios ad eos direximus, an diese entrichten.[5]

Werden hier schon nuntii speciales genannt, was wir unter Friedrich allgemein finden werden, so scheinen doch bis dahin die verschiedensten Boten dazu verwendet worden zu sein. In Rosella z. B. sitzt derselbe Bote, der das Fodrum einsammeln will, zu Gericht;[6] für Bologna werden 1116 Legaten genannt: qui per loca solent ea, que juris et consuetudinis sunt facere et exigere: unmittelbar darauf aber wird das Fodrum als einzige Abgabe vorbehalten, also waren diese Legaten auch für dasselbe competent.[7]

Andererseits stand auch nichts im Wege, namentlich wenn der Satz bekannt war, dass die Grafen es bei ihrem Zuzuge zum Heere selbst ablieferten; die Gleichstellung im

---

[1] Muratori IV 188.
[2] ibidem 979.
[3] ibidem IV 545.
[4] ibidem V 753.
[5] Margarin II 168.
[6] cfr. 9.
[7] Muratori I 601.

Privileg für das Nonnenkloster zu Sisto: sicut nobis vel comiti aut nostro missatico scheint diese Annahme zuzulassen.[1]

Hier wie überall wurde auch erst von K. Friedrich bestimmte Ordnung geschaffen.

Noch 1154 hatten die zur Ankündigung der Expedition vorausgeschickten Legaten auch das Recht der Einsammlung des Fodrums — wenigstens für den Boten Bertold in Padua scheint es der Fall zu sein[2] — von da an aber werden nur ad hoc Bevollmächtigte dazu gebraucht.

Schon unter K. Konrad 1151 wurden nuntii speciales erwähnt; jetzt heisst es immer: certus nuntius, certus legatus, nuntius, qui ad hoc specialiter destinatus fuerit etc.[3]

Für Gubbio wird 1163 ein nuntius generalis genannt qui jurisdictionem ad hoc habeat.[4] In dem unmittelbaren S. Vito empfängt der Vicegraf das Fodrum[5], in Matelica der ständige Legat.[6]

Während für den Römerzug Heinrichs VI ein Bonusjohannes Vercellensis advocatus et dom. H. regis legatus ad fodrum regale atque alia servitia requirenda et colligenda über Heer und Hoffahrt und Fodrum verhandelt[7] quittiert den Empfang des Fodrums in Piacenza: Rudolfus camerarius deputatus ad fodrum regale recipiendum;[8] in Turin: Thomas de Nono nuntius regis et totius Paminensis episcopatus legatus et principaliter ad hoc missus.[9]

In Tuszien war ein ständiger Legat zum Empfang der Regalien angestellt.[10] das fodrum regale dagegen scheint er nicht empfangen zu haben; hierfür war eben ein nuntius specialiter ad hoc destinatus erforderlich.

---

[1] Stumpf Acta 312.
[2] Böhmer-Ficker Acta 884.
[3] cfr. das Folgende und Ficker Forschungen II 7.
[4] Böhmer-Ficker Acta 117. generalis wohl von fodrum generale.
[5] Böhmer-Ficker Acta 135.
[6] Ficker IV 161.
[7] Muratori I 69.
[8] Poggiali II 8. 11.
[9] M. Patr. Chr. I 169.
[10] cfr. Ficker Forschungen II 7.

§ 4.

Welche waren zum fodrum regale verpflichtet?

Das Recht des Reiches Fodrum zu erheben erstreckte sich über das ganze Land. Unmittelbare wie mittelbare Nonnen- und Mönchsklöster, Kirchen, Bisthümer, Grafschaften, freie Städte: alle sind zur Leistung des Fodrums verpflichtet.

S. Peter zu Perugia,[1] Morolo zu Reggio,[2] Camaldoli,[3] das Reichskloster Carpoforo zu Como,[4] zu Casale,[5] zu Arezzo.[6] Bisthum Ivrea,[7] die Kirchen von S. Vito[8] wie alle der Mark und Romagna;[9] 1158 das Bisthum Arrezzo;[10] Bischofsstädte wie Verona,[11] Vicenza.[12] Cremona,[13] Padua,[14] Fermo,[15] Lodi,[16] Faënza,[17] Forli,[18] Volterra;[19] nicht minder die selbstständigen Städte: seit 1162 Cremona, 1183 der Lombardenbund,[20] Tortona und Turin,[21] Chieri,[22] Gubbio,[23] Treviso,[24] das unmittelbare Matelica;[25] der Kirchenstaat.[26] Die weltlichen

---

[1] Margarin II 81.
[2] Stumpf Acta 136.
[3] Böhmer-Ficker 172.
[4] Stumpf Acta 352.
[5] Ibidem 105.
[6] Margarin II 178.
[7] Ugh. IV 1074.
[8] Böhmer-Ficker 135.
[9] Fantuzzi IV, 275.
[10] Ugh. I 1200.
[11] Ugh. V 794.
[12] Ugh. V 1039.
[13] Stumpf Acta 146
[14] Böhmer-Ficker Acta 884.
[15] Ugh. II 694.
[16] Ugh. IV 670.
[17] Ugh. II 497.
[18] Cappelletti II 399.
[19] Lami I 469.
[20] Vignati Della Leg. Lomb. 385.
[21] M. Patr. Chr. I, 969.
[22] M. Patr. Chr. 969.
[23] Böhmer-Ficker Acta 117.
[24] Ficker IV 139.
[25] Ficker IV 161.
[26] Ficker II 309.

Grafen: 1158 Markgraf Wilhelm von Montferrat,[1] 1164 die Grafen von Lomello,[2] Caciaconti;[3] Burgleute von Moriano;[4] Cardinal Umfried und seine Brüder:[5] quando fodrum regale per totam Italiam nobis tollere placuerit sagt K. Friedrich mehrmals.[6]

Sehen wir auf Einzelnes, so finden wir Leute der verschiedensten Standesverhältnisse zum Fodrum verpflichtet: Die Leute von Trevilio Grosso, qui se suasque possessiones sub potestate monasterii obligaverunt, müssen trotz der Freiheit von allen sonstigen publicae functiones noch immer das fodrum regale liefern.[7] 1047 heisst es für S. Peter zu Perugia: fodrum de ecclesiis, villis et castellis.[8] Die Leute von Sacco, einer Grafschaft des Bischofs von Padua, müssen bis 1079: 7 Pfund zahlen.[9] Das Privileg des Markgrafen Wilhelm von Montferrat für die Leute von Gacingi lautet: si rex venerit in Lombardia et collegerit forium, marchio poterit defendere homines de Gacingi, quod non dent forium ad regem: dafür zahlen sie dann an den Markgrafen einen bestimmten Satz ausserdem aber: debent facere hostem marchioni tribus vicibus per annum: 3 Tage auf eigene Kosten, danach aber debent habere conductum marchionis.[10]

Sowohl mittelbar als unmittelbar Belehnte: Bei der Ablösung durch den Bischof von Padua 1190 wird ausdrücklich betont, dass sich dieselbe sowohl auf die unmittelbaren bischöflichen Besitzungen als auf die Vassallen bezieht, welche dafür zur Ablösung beizusteuern hatten.[11] Der Bischof von Reggio erhebt das Fodrum pro adventu regis von einer curtis seines

---

[1] Moriondi I 60
[2] Böhmer-Ficker 120.
[3] Stumpf Acta 164.
[4] Ibidem 178.
[5] Ibidem 151.
[6] Böhmer-Ficker 117.
[7] Lupus II 727.
[8] Margarin II 81.
[9] Muratori I 74.
[10] Moriondi I 60.
[11] Muratori I 69.

Eigenthums.[1] 1155 belehnt der Bischof von Turin den Markgrafen cum castro de jure ecclesie, salvo fodro regali.[2]

Im Privileg Friedrichs für Treviso 1164 heisst es: Fodrum — remittimus et eos, qui nobis juraverint dare fodrum, a juramento absolvimus,[3] und im Constanzer Vertrage: qui solent et debent.[4] Meiner Meinung nach soll dies qui nicht eine Beschränkung der zum Fodrum Verpflichteten andeuten, sondern es bezieht sich nur auf die Person des Ablieferers: 1191 wird nämlich in Burgo civitatis Placentinae ein Placitum gehalten ad inquirendum: qui fodrum regale dare consueverant secundum tenorem pacis; et fuit manifestus, quinquaginta libras imperiales ob Olrico Vicedomino et Oberto — — consulibus pro fodro regali nomine communis Placentinis accepisse.[5]

Bei der Befreiung von dem Fodrum regale können wir kein durchgehendes Prinzip erkennen. Kirchen und Klöster hatten natürlich auch hier den Vorzug. Grade die grossen Reichsklöster wie Monte Cassino,[6] Farfa,[7] Pomposia,[8] Polirone[9] erfreuten sich der Freiheit vom Fodrum; aber auch andere: Rosella,[10] Filieto;[11] die Kanoniker zu Portu.[12] Auch als Benefiz wird es verliehen: 1137 erhält der Bischof von Ascoli den ganzen Comitat und jus fisci nostri in fodris etc.,[13] ebenso 1152 die Grafen von Blandrate.[14] Der Markgraf von Saona wird 1162 investiert per feudum rectum in totum illud honoris et regalium, quod nobis pertinet vel quod habere

---

[1] Muratori I 72.
[2] Moriondi II 324.
[3] Ficker IV 159.
[4] Vignati 385.
[5] Poggiali V 11.
[6] Margarin 153.
[7] Stumpf Acta 253, cfr. 250.
[8] Morbio I 63. Muratori V 1046.
[9] Stumpf Acta 193.
[10] Muratori V 979.
[11] Moriondi I 48.
[12] Fantuzzi II 113.
[13] Ugh. I 451.
[14] Stumpf Acta 336.

debemus in ipsa civitate et marchia.[1] Die Consuln von Anguillara erhalten 1186 die Stadt Sutri: cum omni jurisdictione, cum fodro regali tam episcopatus quam comitatus.[2] 1187 schenkt K. Heinrich an Camaldoli das Fodrum vom Hofe Soci.[3]

Persönlich ausgenommen werden häufig die Kleriker und milites, z. B. zu Matelica.[4] Durchgehend war dies jedoch wenigstens für die Kleriker nicht der Fall: im Privileg für die Kirchen zu Rieti sagt Friedrich, er hätte das Fodrum so klein bemessen, dass weder die Geistlichen noch ihre Leute darunter leiden könnten.[5]

§ 5.

Höhe des fodrum regale und Massstab der Erhebung.

Für die Aufbringung des Fodrums hatten die Bezirksherrn zu sorgen. Wenn nun grade auf diese Concession soviel Gewicht gelegt wurde, so darf man wohl annehmen, dass sich die „Herren" da der grössten Willkür bedienten: ausser der an den König abzuliefernden Summe werden sie auch noch ein Erhebliches für sich zu gewinnen bestrebt gewesen sein. Die Leute von Gacingi sahen es desshalb als eine grosse Vergünstigung an, als ihnen der Markgraf Wilhelm einen bestimmten Satz angab, den sie ihm zu liefern hätten, während er selbst das fodrum regale aufzubringen übernahm.[6]

Der Erhebungsmodus war wohl ähnlich dem des gräflichen Fodrums. Die Städte erhoben es per focum, wie schon 1107 in den Statuten von Pistoja erwähnt wird,[7] die Con-

[1] Moriondi II, 330.

[2] Böhmer-Ficker Acta 171. Anno 1162 Cremona: fodrum infra muros et suburbiis vobis concedimus Stumpf Acta 146.

[3] Böhmer-Ficker 172.

[4] Ficker IV 161.

[5] Ugh. I 1200.

[6] Moriondi I 60.

[7] Muratori IV 545

suln „a parte communis“ hatten dafür Sorge zu tragen.[1] Für die Erhebungsnorm auf dem Lande gibt uns das eben angezogene Privileg des Markgrafen Wilhelm näheren Aufschluss: Der Markgraf zahlt selbst dem Könige das Fodrum: tunc debent dare — homines de Gacingi — praedicto Marchioni pro uno quoque jugo boum et illi qui habuerint, quantum bubuculus, solidos tres.[2] Aehnliche Bestimmungen erwähnten wir schon für die Kirchenleute der Mark und Romagna, wo bereits das fodrum regale mit dem gräflichen zusammengeflossen war und dann: alternis annis, qui unum jugum boum habuerit 12 Luc. den. persolvat etc. Die Handwerker waren nicht ausgeschlossen: qui autem manibus tantum operatur vel alia opera exercet 4 denarios pro se et sua familia persolvat.[3] Das Vermögen jeder Art also gab den Massstab der Steuerauflage.

Die Höhe der Steuer selbst war keineswegs eine genau fixierte. Zunächst stand diese wenigstens relativ in der Willkür des Kaisers.

Vicenza soll an. 1000 servitium secundum possibilitatem leisten;[4] in den Statuten Pistojas war vorgesehen, dass für die Forderungen des Königs noch über 3 solidi per focum erhoben werden könne.[5]

Nach dem Vertrage Reinalds mit Città di Castello heisst es ausdrücklich: fodrum regale — secundum quod in nostro beneplacito fuerit accipiemus.[6] Noch 1191 wird in Piacenza das „quantum“ untersucht: Die Gewohnheit musste da allerdings den Ausschlag geben,[7] wogegen bei minder starkem Widerstande die Unbestimmtheit nur zum Nutzen des Königs dienen konnte.

[1] M. Patr. Chr. I 969.
[2] cfr. 1
[3] Fantuzzi IV 275.
[4] Ugh. V 1039.
[5] Muratori IV 545
[6] Böhmer-Ficker Acta 201.
[7] Poggiali V 8: quantitas fodri regalis in hunc modum cognoscatur: homines bonae opinionis eligantur, qui melius scire possint, quantum consuetum sit dari.

Aber auch schon früh ist von einer Fixierung die Rede. In Bologna sollte nach dem Jahre 1116 nicht ultra 100 libras erhoben werden.[1] Für Trevilio Grasso setzt K. Konrad 1147 sex marcas fest;[2] bis zum Jahre 1079 mussten die homines Sacenses 7 Pfund zahlen.[3] Normiert scheint es auch in Treviso, wenn es 1114 illud plenum servitium genannt wird.[4] Im Jahre 1154 zahlt der Bischof von Padua 55 M. für das Fodrum und die Befreiung von der Romfahrt,[5] während er 1190 für 100 Mark vom Fodrum Heer und Hoffahrt entbunden wird.[6] Der Bischof von Turin hält sich 1155 bei Verlehnung eines Castrums 40 Solidi pro fodro regali vor: wahrscheinlich war auch für seine Diöcese eine Summe festgesetzt, die er dann auf die einzelnen Besitzungen vertheilt hatte.[7]

Lucca musste seit 1162 annuatim 400 Pfund Denare,[8] Cremona 200 Mark zahlen: excepto eo anno, quando imperiale fodrum colligemus, tunc praescriptam pecuniam non praestabitis:[9] es ist anzunehmen, dass das fodrum imperiale noch über die jährliche Summe bedeutend hinausging. Eine gleiche Bestimmung findet sich auch für Volterra, das jährlich 30 M. zahlen musste;[10] ebenso für Gubbio mit jährlich 60 Pfund L. den:[11] im Jahre 1191 jedoch löst sich diese Stadt ab von Allem, zahlt aber dann jährlich 100 Pfund.[12] Perugia war schon seit 1186 für jährlich 100 Pfund auch vom fodrum regale frei.[13]

---

[1] Muratori I 601.
[2] Stumpf Acta 111.
[3] Muratori I 74.
[4] Verci I 12.
[5] Böhmer-Ficker Acta 884
[6] Muratori I 69.
[7] Moriondi II 324.
[8] Mem. Lucch. I 186.
[9] Stumpf Acta 146.
[10] Lami 469.
[11] Böhmer-Ficker Acta 117.
[12] Ugh. I 640.
[13] Böhmer-Ficker Acta 168.

Somit war für grosse Städte Mittelitaliens aus dem Fodrum eine jährliche Abgabe geworden. Für die kirchlichen Besitzungen der Mark und Romagna fanden wir einen bestimmten Satz alternis annis zu leisten;[1] in S. Vito wurde es jährlich erhoben;[2] in Matelica nomine generalis fodri omni tertio anno 12 den. pro foculario,[3] die Burgleute von Moriano singulis annis 15 libras etc.[4]

In Ancona ist nun seit 1192 häufig von einer dativa generalis, collecta etc. regis, imperialis die Rede[5]; zweifellos haben wir darin das ständig gewordene Fodrum zu suchen. In Urkunden aus dem Jahre 1199 ist diese Abgabe bald collecta, dativa, datia bald fodrum genannt, ohne dass ein Unterschied zu bemerken wäre.[6]

Diese dativa generalis wird nun wohl im allgemeinen wie das Fodrum je nach den verschiedenen Verhältnissen bestimmt gewesen sein, aber für mehrere Gegenden scheint eine Fixierung derselben auf 26 Denare von jedem Rauchfange erfolgt zu sein. Wir sahen nämlich oben, dass Matelica 1185 omni tertio anno 12 denar. zahlen musste, 1209 nun heisst es: statuimus, ut non nisi 26 denarios pro fodro annuatim pro quolibet foculario — praeter clericos et milites qui sunt de stirpe militari — persolvant.[7] Es ist dies allerdings ein bedeutender Unterschied: früher alle 3 Jahre 12 Den. jetzt alle Jahre 26 Den.; trotzdem steht noch da: id autem ex voluntate ipsorum ordinavimus, ut tali censu teneantur. Zur Erklärung hat man zu beachten, dass das erste Privileg kurz nach der Zerstörung Matelicas fällt.

In Siena hatte sich 1186 der Kaiser das Fodrum der Grafschaft vorbehalten und nun ergibt 1245 ein Zeugenverhör daselbst: quod homines ipsius terrae usi sunt dare

---

[1] cfr. 47.

[2] Böhmer-Ficker 135.

[3] Ficker IV 161.

[4] Stumpf Acta 178.

[5] Ficker III Nachtrag § 318; Ciavarini l. c. häufiger cfr. p. 4, 9, 17, 26 - 33.

[6] Ciavarini II 26—33.

[7] Acquacotta 31.

annuatim curie imperiali 26 denarios pro foculare;[1] in einem andern zu Colle in Tuszien: homines villae de Pausano et villae de Corbonis et de Collalto et de Verniano tempore Henrigi patris Friderici imperatoris praestare annuatim fodrum 26 denarios.[2] Wo nun so das Fodrum in eine jährliche Reichssteuer übergegangen war, hörte es natürlich als ausserordentliche Leistung auf.

Im Kirchenstaate und Oberitalien wurde es nicht zu einer jährlichen Steuer: hier blieb auch im 13. Jahrhundert das Fodrum eine Heerfahrtssteuer.[3]

In Mittelitalien war das gräfliche Fodrum vom Reiche gewonnen und hatte, wie wir sahen, wesentlich zur Bestimmung der jährlichen Steuer beigetragen; in Oberitalien war die gräflich-bischöfliche Gewalt an die Städte gekommen: das gräfliche Fodrum hatte hier den Modus der Communalsteuer bestimmt; im Kirchenstaate endlich wurde das Fodrum eine reiche Finanzquelle des Papstes: im Jahre 1247 trug ihm das Fodrum in Spoleto 849 Pfund 348 Solidi ein.[4]

---

[1] Böhmer-Ficker Acta 236.
[2] Ficker IV 396, 394.
[3] M. Patr. Chr. I 1094. M. G. XIX 347. LL. II 217.
[4] Muratori V 800.

INHALTS-VERZEICHNISS.

Seite

Einleitung 6

I. DAS GRÄFLICHE PRIVATFODRUM.

§ 1. Ursprung 9
§ 2. Welche haben das Recht auf Fodrum 19
§ 3. Bestimmungen über die Höhe des Fodrums. Exemptionen . 23

II. VERHÄLTNISS DES REICHES ZUM FODRUM.

A. ZUM GRÄFLICHEN FODRUM.

§ 1. Bis zu den Staufern 27
§ 2. Unter den Staufern 31

B FODRUM REGALE.

§ 1. Recht des Reiches auf dasselbe. Fränkisches Fodrum . . 35
§ 2. Wann wurde das fodrum regale erhoben 40
§ 3. Durch Wen wurde es erhoben 42
§ 4. Welche waren zum fodrum regale verpflichtet 46
§ 5. Höhe des fodrum regale und Massstab der Erhebung . . . 50

Verzeichniss der abgekürzt angeführten Werke.

Affò, P: Storia della città di Parma. *Affò:* Istoria della città e ducato di Guastalla. *Acquacotta:* Memorie di Matelica.

Beyer, U: Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrhein. Territorien. *Böhmer-Ficker Acta*: Acta imperii selecta. *Biancolini N.:* Notizie storiche delle chiese di Verona. *Biancolini*: Serie chronologica dei vescovi e governatori di Verona.

Campi: Dell' historia ecclesiastica di Piaczenza. *Cappelleti:* Le chiese d'Italia della loro origine sino ai nostri giorni. *Ciavarini:* Collezione storiche Marchigiana.

Fantuzzi: Monumenti Ravennati. *Ficker, IV.:* Vierter Band der italienischen Forschungen; die Zahlen bedeuten hier die Urkundennummer.

Giulini: Memorie spettanti alla storia di Milano. *Grimm:* J. W. Grimm deutsches Wörterbuch.

Hegel: Geschichte der Städteverfassung in Italien.

Lami: Ecclesiae Florentinae monumenta. *Lünig*: Codex Italiae diplomaticus. *Lupus:* Codex diplomaticus civitatis Bergomatis.

Margarinus: Bullarium Cassinense. *Mem. Lucches.:* Memorie e documenti per servire all' istoria del principato Lucchese. *Mittarelli:* Annales Camaldulenses. *Mem. d. cont. Mat.:* Memorie della contessa Matilda. *M. G L. L.:* Monumenta Germaniae historica ed. Pertz. *M. Patr. Ch.:* Historiae patriae monumenta ed. iussu regis Caroli Alberti, Chartae. *Morbio:* Storie dei municipi Italiani. *Moriondi:* Monumenta Aquensia. *Muratori:* Annali d'Italia. *Muratori S. S.:* Scriptores rerum Italicarum.

Orgn. Gulf.: Scheidt Origines Guelficae. *Otto v. Fr.:* Ottonis Frisingensis de gestis Friderici imperatoris lib. II.

Pecci: Storia del vescovado di Siena. *Poggiali:* Memorie storiche della città di Piacenza. *Provana:* Studi critici sovra la storia d'Italia a' tempi del re Ardoino.

Rausch: Staatsrechtliche Stellung Mittelitaliens unter K. Heinrich VI. *Ragewin:* Fortsetzung Ottos von Fr. *Rubeis:* monumenta ecclesiae Aquileiensis. *Rubeus:* Ravennatum historiarum libri undecim.

Savigny: Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. *Stumpf:* Acta imperii ad huc inedita; gezählt nach Nummern.
Tatti: Annali Sacri della città di Como. *Tiraboschi:* Storia dell' augusta badia di Nonantula. *Töche:* Heinrich VI. *Troya*: Codice diplomatico Longobardo. *Tarlazzi:* Appendice ai Monumenti Ravennati.
Ugh.: Ughelli Italia sacra ed. Coleti.
Verci: Storia della marca Trivigiana. *Vignati:* Storia diplomatica della Lega Lombarda. *Vignati:* Codex diplomaticus Laudensis.
Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte.
Zeumer: Die deutschen Städtesteuern insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert.